



Kantonales Integrations- programm Wallis – KIP Wallis

Spezifische Integrationsförderung als
Verbundaufgabe von Bund und Kantone

August 2013

Departement für Bildung und Sicherheit

Redaktion:

- Marcelle Gay
- Aude Monnat
- Jacques Rossier
- Rolf Eggel

Arbeitsgruppe:

- Frau Esther Waeber-Kalbermatten (Vorsteherin des Departements für Sicherheit, Sozialwesen und Integration, DSSI)
- Herr Philippe Rech (DSSI)
- Herr Paul Arnold (Region Oberwallis)
- Herr Jean-Pascal Fournier (Region Zentralwallis)
- Frau Marcelle Gay (HES-SO Valais/Wallis)
- Frau Aude Monnat (Region Monthey - St-Maurice)
- Herr Jacques Rossier (Kantonale Fachstelle Integration)
- Herr Rolf Eggel (Kantonale Fachstelle Integration)

Kantonales Integrationsprogramm Wallis – KIP Wallis

Spezifische Integrationsförderung als Verbundaufgabe von Bund und Kantone

Inhalt

1. Einführung	4
2. Gesetzliche Grundlagen	5
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 13. September 2012 (142.1)	5
Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (VEGAuG) vom 19. Dezember 2012 (142.100).....	5
3. Bestehende Integrationsförderung im Kanton	6
Pfeiler 1	6
Pfeiler 2	6
Pfeiler 3	6
4. Zusätzlicher Förderbedarf im Rahmen der spezifischen Integrationsförderung (Vergleich: Ist-Zustand – erwünschte Situation)	7
Aktuelle Situation	7
Erwünschte Situation	7
5. Ziele und Massnahmen für die Jahre 2014 – 2017	8
Pfeiler 1	8
Pfeiler 2	8
Pfeiler 3	8
6. Umsetzung und Regionalisierung.....	9
7. Betriebsbudget.....	10
8. Vorgehen und Methode(n) zur Überprüfung der Zielerreichung	11
9. Staatsratsentscheid	11
10. Beilagen.....	12
Beilage 1: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 13. September 2012 (142.1).....	13
Beilage 2: Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (VEGAuG) vom 19. Dezember 2012 (142.100).....	15
Beilage 3: Tabellarische Übersicht zu den gesetzlichen Grundlagen betreffend die Integration in den Regelstrukturen.....	20
Beilage 4: Tabellarische Übersicht zu den bestehenden Massnahmen betreffend die Integration im Kanton Wallis	21
Beilage 5: KIP Wallis Zielraster 2014 – 2017	24
Beilage 6: Staatsratsbeschluss vom 4. September 2013	36

1. Einführung

Die spezifische Integrationsförderung von Ausländern ist ein Ziel, das die Kantone zusammen mit den Gemeinden und dem Bund in Hinblick auf die Entwicklung der Gesellschaft weiter ausbauen und vertiefen. Das Grundlagenpapier des Bundes definiert Integrationsförderung wie folgt¹: „Integrationsförderung findet vor Ort statt, d.h. sie erfolgt primär durch die bestehenden integrationsrelevanten Regelstrukturen (z.B. Schule, Berufsbildung, Arbeitsmarkt) und wird aus den ordentlichen Budgets der zuständigen Stellen finanziert. Arbeitsmigration ist derzeit der wichtigste Zuwanderungsgrund in die Schweiz. Den Arbeitgebenden kommt deshalb im Integrationsprozess eine besondere Verantwortung zu, da die Schweizer Wirtschaft auf den Zuzug ausländischer Arbeitskräfte angewiesen ist (...).

Komplementär dazu wirkt die spezifische Integrationsförderung, die im Wesentlichen zwei Stossrichtungen verfolgt: Sie soll zum einen dazu beitragen, das Angebot der Regelstrukturen zu ergänzen resp. vorhandene Lücken zu schliessen (z.B. Sprachförderung von spät nachgezogenen Jugendlichen, die berufliche Integration von Flüchtlingen, Angebote für Traumatisierte etc.). Zum andern richten sich die Angebote der spezifischen Integrationsförderung an die Regelstrukturen und unterstützen diese darin, ihren Integrationsauftrag wahrzunehmen. Dabei stehen Fragen der Vollzugs- und Dienstleistungsqualität der Institutionen im Zentrum.“

Beabsichtigt ist, die Grundsätze und Ziele der schweizerischen Ausländerpolitik über die kantonalen Integrationsprogramme zu verwirklichen. Der Kanton Wallis hat die Realisation des kantonalen Integrationsprogramms, nachfolgend KIP Wallis, aktiv unterstützt:

- Eine Umfrage und Studie zu den bestehenden Integrationsmassnahmen im Wallis², durchgeführt im 2011, die eine Bestandsaufnahme der verschiedenen Massnahmen im Kanton, in den Regelstrukturen, wie in den Gemeinden und Regionen darstellt.
- Nomination einer Arbeitsgruppe durch den Staatsrat am 19. September 2012 unter der Leitung von Frau Staatsrätin Esther Waeber-Kalbermatten, Vorsteherin des Departements für Sicherheit, Sozialwesen und Integration (DSSI)³.
- Erstellen eines KIP Wallis Vorprojektes, das im Dezember 2012 an das Bundesamt für Migration (BFM), zuständig für die Integrationspolitik des Bundes, gesandt wurde.
- Das Berücksichtigen der Anmerkungen des BFM 28. Februar 2013 zum Vorprojekt KIP Wallis.
- Teilnahme am Treffen zwischen dem BFM und Mitgliedern der Arbeitsgruppe am 26. März 2013.

Um den Anforderungen des BFM zu genügen, wurde an zwei Schwerpunkten weitergearbeitet: Erstens das Erstellen des KIP Wallis gemäss den Vorgaben des BFM und zweitens die Umsetzung der kantonalen Integrationspolitik in den verschiedenen Regionen. Diese wurden aufgrund von geografischen und sprachlichen Kriterien festgelegt.

Das Dokument ‚Kantonales Integrationsprogramm Wallis – KIP Wallis‘ fasst nun alle massgebenden Erklärungen und Kriterien zur Walliser Ausländerintegrationspolitik zusammen. Das KIP Wallis wurde durch den Walliser Staatsrat am 4. September 2013 genehmigt. Das KIP Wallis orientiert sich an den drei Pfeilern der Integrationspolitik des BFM: Pfeiler 1 ‚Information und Beratung‘, Pfeiler 2 ‚Bildung und Arbeit‘, Pfeiler 3 ‚Verständigung und soziale Integration‘.

¹ BFM, Konferenz der Kantonsregierungen, Spezifische Integrationsförderung als Verbundaufgabe Bund–Kantone, Grundlagenpapier vom 23. November 2011 im Hinblick auf den Abschluss von Programmvereinbarungen nach Art. 20a SuG. Bern

² Gay M. (Leitung). 2012. HES-SO//Valais-Wallis. Bericht über die Integrationspolitik des Kantons Wallis. Dienststelle für Bevölkerung und Migration. Sitten.
http://www.vs.ch/NavigData/DS_355/M25620/de/4_Bericht HES-SO VS - Kantonales Integrationsprogramm.pdf

³ Ab Mai 2013, Departement für Bildung und Sicherheit, Vorsteher Staatsrat Oskar Freysinger

2. Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen des KIP Wallis bilden:

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 13. September 2012⁴ (142.1)

Das kantonale Einführungsgesetz bestimmt die Dienststelle für Bevölkerung und Migration (DBM) als zuständige kantonale Behörde sowie die Gemeinden auf ihrem Gebiet (Art. 1 und Art. 2).

Betreffend die Integration von Ausländern übernimmt das Gesetz die Ziele und Grundsätze des entsprechenden Bundesgesetzes, namentlich die Aufforderung, sich mit der Gesellschaft und den Lebensbedingungen in der Schweiz auseinanderzusetzen sowie das Erlernen einer Landessprache. Das Ausrichten von Subventionen ist im Gesetz im Art. 5 und das Erstellen der Verordnung durch den Staatsrat im Art. 6 geregelt.

Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (VEGAuG) vom 19. Dezember 2012⁵ (142.100)

Das VEGAuG behandelt die Integration der Ausländer im Kapitel 2.

Darin wird die Rolle der Dienststelle präzisiert, die in Zusammenarbeit mit den anderen betroffenen Dienststellen und Organen für die Integration der Ausländer zuständig ist, für die Bundes-, Kantons- und Gemeindeorgane als Ansprechpartner in Integrationsfragen dient und zur Umsetzung dieser Rolle über eine kantonale Integrationsfachstelle verfügt (Art. 3).

Alle mit der Integration beauftragten Organe werden benannt und ihre Aufgaben definiert:

- Die Fachstelle Integration achtet auf den Zusammenhalt der kantonalen Massnahmen, die Koordination und die interinstitutionelle Zusammenarbeit innerhalb der kantonalen Dienststellen, der Institutionen, der Gemeinden, der Vereine und der im Integrationsbereich tätigen Personen. Sie verwaltet die Budgetrubrik Integration und teilt die Bundes- und Kantonssubventionen auf.
- Die konsultative Kommission für die Integration von Migranten, ernannt durch den Staatsrat, befasst sich mit allen Fragen, die durch die Anwesenheit von Ausländern im Wallis aufgeworfen werden. Die Kommission berät das Departement und den Staatsrat in Fragen der Integration von Migranten und gibt ihre Meinung zu Gesetzesprojekten, die die Integration betreffen, zu Integrationsprojekten sowie zu deren Finanzierung ab (Art. 5 und 6).
- Die Gemeinden fördern die Integration. Hierzu bezeichnen sie einen Verantwortlichen, welcher der Ansprechpartner der Dienststelle ist (Art. 7).

Es folgen die Artikel zu den Modalitäten zur Gewährung von Subventionen (Art. 8), dem Verfahren zur Gewährung von Subventionen (Art. 9) sowie deren Kontrolle (Art. 10).

Weitere Gesetze, Einführungsgesetze, Richtlinien und Reglemente regeln die Verpflichtungen der kantonalen Behörden für die Integration der Ausländer in den Regelstrukturen. Eine tabellarische Übersicht⁶ mit ergänzenden Anmerkungen zu den Inhalten der gesetzlichen Bestimmungen zeigt den Ist-Zustand gemäss den 3 Pfeilern auf.

⁴ Siehe Beilage 1

⁵ Siehe Beilage 2

⁶ Siehe Beilage 3

3. Bestehende Integrationsförderung im Kanton

Der Kanton Wallis entwickelte und unterstützte eine Vielzahl von Massnahmen auf kantonaler und kommunaler Ebene wie auch in den Regelstrukturen. Eine detaillierte Übersicht⁷ der aktuellen Situation zeigt auf, dass die drei Pfeiler der spezifischen Integrationsförderung wie folgt abgedeckt sind:

Pfeiler 1

- Information und Beratung stehen bei den Empfangsmassnahmen beim Kanton wie bei vielen Gemeinden im Mittelpunkt. Bei den Regelstrukturen halten insbesondere die Schulen, die Berufsbildung und die Arbeitswelt Informationsveranstaltungen und Beratungen für die besonderen Bedürfnisse ihrer Klientel ab.
- Massnahmen zum Schutz gegen Diskriminierung werden auf kantonaler Ebene koordiniert und haben zum Ziel, die Bevölkerung zum Thema zu sensibilisieren. Diese Arbeiten werden in Zusammenarbeit mit den kommunalen Delegierten umgesetzt. Zusätzlich werden thematische Projekte und Mandate unterstützt.

Pfeiler 2

- Sprachkurse werden in allen grossen Gemeinden durch die Regelstrukturen und/oder Institutionen angeboten. Weiter werden Mandate finanziert, die Projekte betreffend der heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Kurse), für interkulturelle Bibliotheken oder spezielle Sprachkurse für Frauen anbieten.
- Zur Sensibilisierung der Angestellten von Einrichtungen auf Vorschulstufe für die Arbeit mit Migrantenfamilien, hat der Kanton Weiterbildungskurse organisiert.
- Personen mit Permis F bzw. Flüchtlinge mit Permis B werden in den Ausbildungszentren in drei Regionen zur Stärkung ihrer Arbeitsmarktfähigkeit aus- und weitergebildet. Andererseits bieten die für diesen Bereich beauftragten Regelstrukturen Sprach- und Ausbildungskurse an.

Pfeiler 3

- Die Verständigung wird durch die kantonale Unterstützung der beiden mit dem interkulturellen Dolmetschen beauftragten Vereine gefördert.
- Viele Projekte im Bereich der sozialen Integration werden durch den Kanton aktiv unterstützt.

⁷ Siehe Beilage 4

4. Zusätzlicher Förderbedarf im Rahmen der spezifischen Integrationsförderung (Vergleich: Ist-Zustand – erwünschte Situation)

Aktuelle Situation

Die kantonale Fachstelle Integration ist personell mit zwei Vollzeitstellen und einer Praktikantin besetzt. Kommunale Delegierte sind wie folgt angestellt: Monthey 100 %, Martinach 80 %, Bagnes 50 %, Sitten 80 %, Siders 80 %, Brig-Visp-Naters 50 %, Randa-Täsch-Zermatt 50 %, ergibt total: 4,9 VZS. Die beiden Regionalprojekte ‚Agoris‘ (im Chablais VS/VD) und ‚Cohabiter‘ (in den Bezirken Siders und Sitten) werden durch die Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen (EKM) im Rahmen des Programms ‚Periurban‘ unterstützt.

Das kantonale Budget beträgt 2013 rund CHF 800'000. Der Bund leistet zusätzliche Beiträge in der Höhe von CHF 500'000. Der Betrag von 1.3 Mio. CHF wurde 2013 nach positiver Vormeinung der kantonalen Ausländerkommission zur Unterstützung von rund 80 Projekten mit den Schwerpunkten Sprachkurse, Information und soziale Integration verwendet.

Der Grossteil der Arbeitszeit der Fachstelle Integration wurde für die Prüfung der Projekte, die Koordination der Massnahmen mit den kommunalen Delegierten, dem Bund und den Projektträgern verwendet. Wenig Zeit blieb übrig für die kantonalen Projekte wie für die Entwicklung einer kantonalen Empfangspolitik, für die Umsetzung der interinstitutionellen Zusammenarbeit oder für die Entwicklung einer kantonalen Strategie im Bereich der ‚Frühen Förderung‘.

Erwünschte Situation

Die Fachstelle Integration wird nicht mit mehr Arbeitszeit ausgestattet aber bei verschiedenen Aufgaben entlastet, damit sie sich vermehrt der Koordination und Entwicklung auf kantonaler Ebene widmen kann. Die Führungsaufgabe gilt für das Wahrnehmen der kantonalen Koordination, das Verwalten des Gesamtbudgets, das Entwickeln der interinstitutionellen Zusammenarbeit, das Kontaktieren von Wirtschaftskreisen, das Umsetzen von Qualitätsstandards sowie das Lancieren von Projektausschreibungen.

Die Kontrolle und Begleitung der Projekte vor Ort mit den Migranten, Vereinen und Institutionen wird primär Aufgabe der lokalen Integrationsbeauftragten sein, die sich als Team in den Regionen organisieren. Um eine ausreichende regionale Abdeckung zu erreichen, werden die personellen Ressourcen auf 10 VZS verstärkt.

Die kantonale Koordination wird gefördert, damit unter den Regionen wie auch zwischen regionalen und kantonalen Projekten eine vertiefte Komplementarität erreicht werden kann. Die personellen Ressourcen in den Regionen werden auch in spezifische Projekte wie der frühen Förderung oder dem Kampf gegen Diskriminierung einbezogen.

Die Finanzierung des KIP Wallis wird durch den Bund zu 50 % sowie durch die Gemeinden und den Kanton zu jeweils 25 % getragen. Der Gesamtbetrag wird erhöht und beträgt für die Jahre 2014 – 2017 jeweils CHF 3'086'572. Enthalten in diesem Betrag sind die Leistungen und Arbeitszeit der 10 VZS der Integrationsbeauftragten sowie die Unterstützung von Projekten (gemäss Ausschreibungen oder als Mandate).

2014 wird die Integrationspauschale von CHF 1'263'125, für die Arbeit mit Flüchtlingen und vorläufig ausgenommenen Personen, wie bis anhin durch die Dienststelle für Sozialwesen (DSW) verwaltet. Die Zielgruppe für die getroffenen Massnahmen wird aber erweitert, wie auch umgekehrt Personen aus dem Asylbereich der Zugang zu anderen Projektträgern ermöglicht werden soll. Die Zusammenarbeit zwischen der Fachstelle Integration und der DSW soll verbessert werden.

5. Ziele und Massnahmen für die Jahre 2014 – 2017

Die Zielsetzungen des KIP Wallis basieren auf den Vorgaben des Bundes durch das BFM sowie den kantonalen Besonderheiten.

Die Grundlage für die Erarbeitung dieser Zielsetzungen bildeten einerseits die existierenden Massnahmen, die Analyse des kantonalen Kontextes sowie die Überprüfungen und Rückmeldungen durch das BFM. Der Zielraster in der Beilage⁸ ist das Resultat dieses Prozesses und er wurde durch das BFM überprüft. Dieser Zielraster bildet die Grundlage für die Entwicklung der Integrationspolitik in den Jahren 2014 – 2017.

Ziele, die die Entwicklung der Massnahmen in den Regelstrukturen oder deren finanzielle Unterstützung vorsehen, sind nachfolgend zusammengefasst. Der Raster zeigt alle Massnahmen für die Jahre 2014 - 2017 sowie deren schrittweise Umsetzung auf.

Pfeiler 1

- Information und Beratung werden schrittweise im gesamten Kanton durch zweckmässige Massnahmen, wie über die personelle Verstärkung der Integrationsbeauftragten, zur Verfügung gestellt.
- Der Schutz vor Diskriminierung wird durch die Begleitung und das Coaching der betroffenen Personen sowie durch den strittweisen Aufbau einer geeigneten zuständigen Struktur, gemäss den Vorgaben des Bundes vorangetrieben.

Pfeiler 2

- Das Lernen der Ortssprache wird vermehrt kantonal koordiniert und stützt sich auf das durch das BFM entwickelte Sprachenkonzept ‚fide‘. Vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge (in Zuständigkeit der DSW) haben einen niederschweligen Zugang zu diesen Sprachkursen.
- Massnahmen zur frühen Förderung werden in den Regionen in Hinblick auf die Integrationsbedürfnisse derjenigen Institutionen entwickelt, die sich um Vorschulkinder kümmern.
- Die Arbeitsmarktfähigkeit wird für alle Begünstigten von spezifischen Integrationsmassnahmen, durch die vermehrte Zusammenarbeit der involvierten kantonalen Stellen verbessert. Eine verstärkte Unterstützung soll an jungen Ausländern für den Einstieg in die Arbeitswelt geleistet werden.

Pfeiler 3

- Regelstrukturen werden verstärkt über Sinn und Zweck des interkulturellen Dolmetschens informiert und der Einsatz von interkulturellen Dolmetschern wird gefördert und unterstützt.
- Massnahmen für die soziale Integration werden zwischen der Fachstelle Integration und den Regionen abgesprochen und ergänzen einander: Die kantonale Strategie ist abgestimmt auf die Wirkungsziele des KIP Wallis, das Budget wird gemäss genauen Kriterien definiert.

⁸ Siehe Beilage 5

6. Umsetzung und Regionalisierung

Für die Umsetzung des Programms sind die Bedingungen des Kantons, der Regionen und der Gemeinden zu berücksichtigen. Die Arbeiten sind bereits eingeleitet und müssen nun unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundes sowie der kantonalen Eigenheiten fortgesetzt werden. Ein Überblick über das Vorhaben, das sich über die Jahre 2014 – 2017 erstreckt, wurde im vorherigen Kapitel in Form der Wirkungsziele vorgestellt. Daher konzentriert sich dieses Kapitel auf die Voraussetzungen für eine optimale Umsetzung der Wirkungsziele.

Um bestmögliche Synergien zu entwickeln, sind die Gemeinden aufgerufen in einen Prozess der Projektentwicklung einzusteigen und auf regionaler Ebene gemeinsam die Verantwortung zu tragen. Die Regionen wurden aufgrund geografischer Kriterien (mehrere Bezirke) gebildet. Die Finanzierung wird gemäss der Anzahl Einwohner sowie der Anzahl Ausländer (im Verhältnis zum Total im Kanton) geleistet. Die Aufteilung erfolgt mit demselben Schlüssel, wie ihn der Bund auf die Kantone anwendet. Im Kanton Wallis wurden die folgenden vier Regionen festgelegt:

- Region Monthey – St-Maurice
- Region Martinach – Entremont
- Region Zentralwallis
- Region Oberwallis.

Es ist vorgesehen, dass die Umsetzung des KIP Wallis durch den Kanton wie auch durch die Gemeinden der Regionen - über Integrationsbeauftragte, die den verschiedenen Gemeinden angegliedert sind - durchgeführt wird. Die politische Vision sieht einen gemeinsamen Willen zum Aufbau von kantonalen und kommunalen, sich ergänzenden Prioritäten.

Unter diesem Gesichtspunkt sind folgende Stossrichtungen prioritär geplant:

- Eine kantonale Strategie wird entsprechend den drei Pfeilern der spezifischen Integrationsförderung und den vom BFM bewilligten Wirkungszielen erstellt. Es ist darauf zu achten, die Regelstrukturen, die Gemeinden, Verbände und Vereine (die im Bereich der Integration tätig und involviert sind), in diese Entwicklung mit einzubeziehen.
- Die Fortsetzung der Regionalisierung in den Regionen, wo sie schon gelebt wird (Oberwallis, Monthey – St-Maurice) und die Umsetzung in den Regionen Zentralwallis und Martinach – Entremont . Für diese Arbeit wurden auch in diesen zwei Regionen Projektleiter bestimmt, die entsprechend den Projektleitern im Oberwallis und Monthey – St-Maurice, die Schnittstelle zur Fachstelle Integration bilden.
- Involvieren der Gemeinden gestützt auf das KIP Wallis.

7. Betriebsbudget

Stelle / Aufgabe	Total Stellenprozent	Finanzierung ausserhalb des KIP	Finanzierung innerhalb des KIP		
		Stellenprozent	Stellenprozent	Personalkosten	Wirkungsziel Nr. ⁹
Durch den Kanton angestellt (aktuelle und zukünftige Situation)					
Koordinator	100%	100%	-	-	-
Verantwortlicher Kompetenzzentrum	100%	100%	-	-	-
Sekretariat (Praktikantin)	100%	100%	-	-	-
Total	300%	300%	-	-	-
Durch die Gemeinden angestellt (aktuelle Situation)					
Monthey 100%, Martigny 80%, Bagnes 50%, Sion 80%, Sierre 80%, Brig-Visp-Naters 50%, Randa-Täsch-Zermatt 50%	490%	90%	400%	400'000	Aufgeteilt auf die verschiedenen Pfeiler sowie die verschiedenen Massnahmen. Die Aufgaben der kommunalen Delegierten im Rahmen des KIP werden progressiv durch die regionalen Integrationsverantwortlichen übernommen.
Angestrebte Situation: In den Regionen sind für die Umsetzung des KIP 10 Stellen geplant (Oberwallis 2,2; Zentralwallis 4,1; Martigny-Entremont 1,9; Monthey-St-Maurice 1,8). Abklärungen laufen. Vorgesehen sind die Anstellungen im Welschwallis durch die Gemeinden und im Oberwallis durch das SMZO.	1000%	0%	1000%	1'000'000	Aufgeteilt auf die verschiedenen Pfeiler sowie die verschiedenen Massnahmen.
Total	1000%	0%	1000%	1'000'000	
Aufteilung der Stellenprozent und Personalkosten nach Pfeiler					
Pfeiler 1	750%	0%	750%	750'000	2, 5, 7, 10
Pfeiler 2	60%	0%	60%	60'000	14
Pfeiler 2 DSW (für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge)	980%	180%	800%	800'000	
Pfeiler 3	190%	0%	190%	190'000	23, 24, 25, 31
Total	2280%	480%	1800%	1'800'000	

⁹ Beziehen sich auf die Nummerierungen im Ziel- und Finanzraster

8. Vorgehen und Methode(n) zur Überprüfung der Zielerreichung

Die für die Umsetzung der spezifischen Integrationsmassnahmen und Projekte verantwortlichen Organe - die Regelstrukturen, die Regionen und Gemeinden, die anerkannten Organisatoren, die kantonale Fachstelle Integration - sind zuständig für die Evaluation gemäss ihren Qualitätsstandards. Die Fachstelle Integration hat zudem die Aufsicht über die Evaluation aller Projekte und ist zuständig für die gesamte Koordination im Zusammenhang mit den Vorgaben des KIP Wallis.

Um den Vorgaben zu genügen wurden im Zielraster (Wirkungsziele) Qualitätsparameter definiert. Für jedes Wirkungsziel wird eine Kontrolle gemäss einem oder mehreren qualitativen oder quantitativen Merkmal(en) durchgeführt.

Für die Nutzung und Verarbeitung all dieser Daten wurde auf kantonaler Ebene Vorgaben entwickelt, damit den Organisatoren ein einheitliches Modell für die Datenerhebung und Auswertung der Resultate zur Verfügung steht. Dieses Modell wird nun in ein Softwareprogramm implementiert und steht dann allen Integrationsbeauftragten und Organisatoren von Projekten zur Verfügung. Ein solches Werkzeug ist für die Bearbeitung der Integrationsprojekte im Rahmen des KIP Wallis auf regionaler wie kantonaler Ebene von grossem Nutzen.

Betreffend der Evaluation ist darauf hinzuweisen, dass folgende wichtige Parameter in Betracht gezogen werden:

- das Erheben aller Daten
- Erfassen der Zahlenangaben, der Anzahl Projekte pro Pfeiler, Anzahl beteiligte Personen ...
- Qualitätskriterien, Ziele erreicht, Ziele teilweise erreicht ...
- Verwendung der finanziellen Mittel
- Einhaltung der Fristen.

9. Staatsratsentscheid

Anlässlich seiner Sitzung vom 4. September 2013 hat der Staatsrat des Kantons Wallis das KIP akzeptiert¹⁰.

Das Departement für Bildung und Sicherheit wurde beauftragt, die Vereinbarung mit dem Bund zu unterzeichnen.

Die Umsetzung obliegt dem Department für Bildung und Sicherheit durch die Dienststelle für Bevölkerung und Migration.

¹⁰ Siehe Anhang 6

10. Beilagen

- 1. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 13. September 2012 (142.1) Seiten 13 - 15
- 2. Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (VEGAuG) vom 19. Dezember 2012 (142.100) Seiten 15 - 20
- 3. Tabellarische Übersicht zu den gesetzlichen Grundlagen betreffend die Integration in den Regelstrukturen Seiten 20 - 21
- 4. Tabellarische Übersicht zu den bestehenden Massnahmenbetreffend die Integration im Kanton Wallis Seiten 21 - 23
- 5. KIP Wallis Zielraster 2014 – 2017 Seiten 24 - 35
- 6. Staatsratsbeschluss vom 4. September 2013 Seite 36

Beilage 1: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 13. September 2012 (142.1)

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 124 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG);

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe 1 und 42 Absatz 2 der Kantonsverfassung;

eingesehen Artikel 40 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;

auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

1. Abschnitt: Zuständige Behörden

Art. 1 Dienststellen

¹ Die für Bevölkerung und Migration zuständige Dienststelle (nachfolgend: Dienststelle) ist die zuständige kantonale Behörde für die Kontrolle der ausländischen Personen, für die Erfüllung der dem Kanton übertragenen Aufgaben im Bereich des Aufenthalts und der Niederlassung von ausländischen Personen sowie für die Integration und die Zwangsmassnahmen.

² Sie übt alle Funktionen im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, die nicht von den Bundesbehörden ausgeübt werden oder die von der kantonalen Gesetzgebung nicht anderen Behörden übertragen werden, aus.

³ Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit im Bereich des Arbeitsmarktes.

Art. 2 Gemeinden

¹ Die Gemeinden sind für die Kontrolle der Ausländer auf ihrem Gebiet verantwortlich.

² Der Staatsrat legt ihre Aufgaben auf dem Verordnungsweg fest.

Art. 3 Verfahren und Rechtsweg

Das Verfahren und der Rechtsweg sind im Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) geregelt, unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes.

2. Abschnitt: Integration von Ausländern

Art. 4 Ziele und Grundsätze

¹ Die Ziele und Grundsätze der Integration sind im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und in der Bundesverordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern festgelegt.

² Die Ausländer müssen sich mit der Gesellschaft und den Lebensbedingungen in der Schweiz auseinandersetzen, und insbesondere diejenigen, deren Aufenthalt rechtmässig und dauerhaft ist, müssen eine Landessprache erlernen.

³ Die Integration ist eine Aufgabe, die vom Bund, vom Kanton und von den Gemeinden gemeinsam realisiert wird. Der Kanton nimmt die Koordination wahr, namentlich mittels eines Integrationskonzepts, und ergreift geeignete Massnahmen zur Förderung der Integration der ausländischen Bevölkerung.

⁴ Die Dienststelle ist die Ansprechstelle für das Bundesamt für Migration.

⁵ Die Gemeinden setzen die Massnahmen zur Förderung der Integration der ausländischen Bevölkerung um.

⁶ Vorbehalten bleiben die Aufgabenbereiche der für das Sozialwesen zuständigen Dienststelle im Bereich der Integration der vorläufig aufgenommenen Personen.

Art. 5 Subventionen

¹ Der Kanton kann für die Integration von Ausländern Subventionen entrichten.

² Die kantonalen Subventionen dürfen 30 Prozent der Gesamtkosten eines Projekts nicht überschreiten, ausser wenn sie auf der Grundlage eines Leistungsauftrags gewährt werden.

³ Grundsätzlich werden diese Subventionen für Projekte, die von Gemeinden oder von Dritten angemessen finanziert werden, oder zusätzlich zu den Bundessubventionen gewährt.

⁴ Der Kanton kann sich an der Finanzierung von überkantonalen oder nationalen Projekten oder Studien beteiligen.

⁵ Im Übrigen sind die Bestimmungen des kantonalen Subventionsgesetzes anwendbar.

Art. 6 Verordnung des Staatsrates

Der Staatsrat legt auf dem Verordnungsweg Folgendes fest:

- a) die Aufgaben der Dienststelle im Bereich der Integration;
- b) die Bildung, die Zusammensetzung und die Aufgaben der konsultativen Kommission für die Integration von Migranten;
- c) die Verfahrensvorschriften und Subventionsbedingungen.

3. Abschnitt: Zwangsmassnahmen

Art. 7 Gerichtsbehörde

Die zuständige Gerichtsbehörde im Sinne der Artikel 70 und 73 bis 81 AuG ist ein Einzelrichter der öffentlich-rechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts.

Art. 8 Rechte von Ausländern während eines Zwangsmassnahmeverfahrens

¹ Gemäss den allgemeinen Rechtsgrundsätzen wird ein von Zwangsmassnahmen betroffener Ausländer unverzüglich über das laufende Verfahren, die Gründe für die verordnete Massnahme und seine Rechte informiert.

² Er hat Anrecht auf einen unentgeltlichen Dolmetscher, wenn er keine der beiden Amtssprachen des Kantons spricht.

³ Er hat Anrecht auf einen Verteidiger seiner Wahl und, falls ihm die Mittel für dessen Entschädigung fehlen, auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand gemäss dem Gesetz über die unentgeltliche Rechtspflege.

Art. 9 Ort der Administrativhaft bei Zwangsmassnahmen

¹ Die Haft erfolgt in einer geschlossenen Einrichtung, in der die Bewegungsfreiheit nur soweit eingeschränkt ist, als dass es das gemeinschaftliche Zusammenleben in der Anstalt und die Sicherheit erfordern. Die interne Organisation der Einrichtung ist im Reglement über die Organisation der Kantonsverwaltung vom 15. Januar 1997 festgelegt.

² Eine Haft im Rahmen von Zwangsmassnahmen erfolgt:

- a) grundsätzlich in einer geeigneten und strikte von den Haftanstalten getrennten Einrichtung;
- b) subsidiär in einer separaten Abteilung einer Haftanstalt, in der die Einhaltung des Haftregimes für die Administrativhaft sichergestellt ist (Art. 11 Bst. a).

³ Zum Schutz der inhaftierten Person und Dritter oder in Ausführung von Disziplinarmassnahmen kann eine kurzfristige Einzelhaft angeordnet werden. Diese kann in einer Haftanstalt erfolgen.

⁴ Der Staatsrat ist ermächtigt, mit einem anderen Kanton eine Vereinbarung für die Administrativhaft abzuschliessen.

Art. 10 Personal

Die Anstalten für Zwangsmassnahmen verfügen über angemessen ausgebildetes Betriebspersonal mit fachlicher Weiterbildung.

Art. 11 Verordnung des Staatsrates

Der Staatsrat legt auf dem Verordnungsweg Folgendes fest:

- a) das Haftregime bei Zwangsmassnahmen;
- b) die Bildung, die Zusammensetzung und die Aufgaben der konsultativen Kommission für Zwangsmassnahmen. Diese setzt sich aus Vertretern der betroffenen Dienststellen der Kantonsverwaltung und der Gerichtbehörden sowie aus Vertretern von Hilfswerken, die im Bereich der Aufnahme und Unterstützung von Ausländern tätig sind, zusammen;
- c) die Bildung, die Zusammensetzung und die Aufgaben des Besucherkomitees, das mit der Aufsicht über die Hafteinrichtungen beauftragt ist. Dieses setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die aufgrund ihrer beruflichen Kompetenzen im Haftbereich und ihrer Unabhängigkeit ausgewählt werden.

4. Abschnitt: Strafbestimmungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 12 Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen im Sinne der Artikel 115 ff. AuG fallen in die Zuständigkeit: a) der Dienststelle im Falle einer Übertretung; b) der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden im Falle eines Vergehens.

² Widerhandlungen im Sinne von Artikel 115 AuG werden bei der Dienststelle angezeigt, die:

- a) bei fahrlässiger Widerhandlung entscheidet;
- b) in allen anderen Fällen das Dossier der Staatsanwaltschaft übergibt.

³ Die Dienststelle eröffnet ein Verfahren zum Entzug der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung in der Schweiz, wenn ein Ausländer für Handlungen gemäss Artikel 121 Absatz 3 der Bundesverfassung rechtskräftig verurteilt wurde.

Art. 13

¹ Bevor über die Eröffnung eines Asylbewerberzentrums entschieden wird, informiert das zuständige Departement die betroffene Gemeinde.

² Die vorliegende Übergangsbestimmung wird aufgehoben, sobald ein Einführungsgesetz zum Asylrecht des Bundes in Kraft tritt.

Art. 14 Konsultative Kommission für Härtefälle

Der Staatsrat beschliesst in einer Verordnung die Bildung, die Zusammensetzung und die Aufgaben der konsultativen Kommission für Härtefälle, die mit der Vormeinung zur Erteilung von humanitären Bewilligungen beauftragt ist. Diese setzt sich aus Mitgliedern der drei verfassungsmässigen Regionen zusammen.

Art. 15 Gebühren

Der Staatsrat legt die Bewilligungsgebühren gemäss den Bundesbestimmungen sowie deren Aufteilung zwischen Kanton und Gemeinden fest.

Art. 16 Vollzugsbehörde

¹ Der Staatsrat wacht über die Anwendung des vorliegenden Gesetzes und erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Die Verordnungen und Reglemente des Staatsrates, die gestützt auf das Einführungsgesetz betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 1. Februar 1967 und des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 15. November 1996 erlassen wurden, bleiben bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes in Kraft, sofern deren Bestimmungen nicht den oben aufgeführten Regelungen widersprechen.

Art. 17 Aufhebung

Alle dem vorliegenden Gesetz widersprechenden Bestimmungen werden aufgehoben, namentlich:

- a) das Einführungsgesetz betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 1. Februar 1967;
- b) das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 15. November 1996.

Art. 18 Referendum und Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz, das in Ausführung eines Bundesgesetzes erlassen wird, untersteht nicht der Volksabstimmung.

² Das vorliegende Gesetz tritt nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt am 1. Januar 2013 in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 13. September 2012.

Der Präsident des Grossen Rates: Felix Ruppen

Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann

Beilage 2: Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (VEGAuG) vom 19. Dezember 2012 (142.100)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 der Kantonsverfassung;

eingesehen Artikel 16 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 13. September 2012;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Sozialwesen und Integration,
verordnet:

1. Abschnitt: Zuständige Behörden

Art. 1 Kantonale Dienststelle für Bevölkerung und Migration

¹ Die für die Bevölkerung und Migration zuständige Dienststelle (nachfolgend: Dienststelle) ist namentlich dafür zuständig:

- a) die für die Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Anhörungen zu verlangen;
- b) Folgendes zu erteilen:
 1. Einreisebewilligungen für einen dauerhaften Aufenthalt in der Schweiz,
 2. Kurzaufenthaltsbewilligungen,
 3. Aufenthaltsbewilligungen,
 4. Niederlassungsbewilligungen,
 5. Grenzgängerbewilligungen,
 6. Erneuerungen und Verlängerungen von Bewilligungen;
- c) Folgendes zu verfügen:
 1. Verweigerung der unter Buchstabe *b* Ziffern 1 bis 5 genannten Bewilligungen,
 2. Verweigerung der Verlängerung oder den Widerruf von Kurzaufenthalts-, Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Grenzgängerbewilligungen,
 3. Wegweisungen aus der Schweiz;
- d) Ausschaffungen gemäss den Artikeln 69 und 70 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) durchzuführen;
- e) die in den Artikeln 73 bis 81 AuG festgehaltenen Zwangsmassnahmen zu verfügen, umzusetzen oder aufzuheben;
- f) Verwarnungen zu verfügen;
- g) die in den Artikeln 115 Absatz 3 und 120 AuG festgehaltenen Strafbestimmungen gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung zu verfolgen und zu beurteilen;
- h) die für die Fremdenkontrolle zuständigen kommunalen Ämter zu beaufsichtigen;
- i) Ausbildungskurse zu organisieren.

² Die Dienststelle ist für die Koordination und Umsetzung der Integration der Ausländer zuständig.

Art. 2 Gemeinden

¹ Über ihre Fremdenkontrolle hat die Gemeinde folgende Zuständigkeiten:

- a) Sie stellt sicher, dass jeder auf ihrem Gemeindegebiet wohnhafte Ausländer:
1. innerhalb der gesetzlichen Frist seine Ankunft meldet;
 2. ein gültiges Ausweispapier und gegebenenfalls seine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung vorweist;
 3. alle nötigen Schritte unternimmt, um die erforderliche Bewilligung zu erhalten;
 4. innerhalb der vorgegebenen Frist das Gesuch um Verlängerung seiner Bewilligung einreicht.
- b) Sie sendet der Dienststelle die Stellungnahmen zu Bewilligungs- oder Verlängerungsgesuchen sowie die für die Bewilligungsbeurteilung notwendigen Dokumente zu.
- c) Sie führt die von der Dienststelle verlangten und für die Bearbeitung der Gesuche nötigen Anhörungen durch.
- d) Sie kontrolliert die Ausländer auf ihrem Gemeindegebiet, gegebenenfalls auf Verlangen der Dienststelle, und meldet ihr festgestellte Verstösse.
- e) Sie teilt der Dienststelle jede Änderung des Aufenthaltsverhältnisses eines Ausländers mit und achtet darauf, dass die erteilten Anweisungen eingehalten werden.
- f) Sie ist für die Einziehung der im Fremdenkontrollwesen vorgesehenen Gebühren zuständig. Die Höhe der Gebühren und die Modalitäten ihrer Einziehung werden in einem Reglement des Staatsrates festgelegt.
- g) Sie achtet darauf, dass die Meldepflicht für die gewerbmässige Beherbergung von Ausländern gemäss Artikel 16 AuG eingehalten wird.

² Bei der Ausübung der oben genannten Aufgaben kann die kommunale Fremdenkontrolle auf die Gemeindepolizei oder eine interkommunale Polizei zurückgreifen. Hat die Gemeinde keine Gemeindepolizei oder interkommunale Polizei, so kann sie sich an die Kantonspolizei wenden.

³ Die Gemeinde ist für die Umsetzung der Integrationsmassnahmen auf lokaler oder regionaler Ebene zuständig.

2. Abschnitt: Integration von Ausländern

Art. 3 Rolle der Dienststelle

¹ Die Dienststelle ist in Zusammenarbeit mit den anderen betroffenen Dienststellen und Organen für die Integration der Ausländer (nachfolgend: Integration) zuständig.

² Die Dienststelle ist für die Bundes-, Kantons- und Gemeindeorgane der Ansprechpartner in Integrationsfragen.

³ Um diese Rolle zu erfüllen, verfügt die Dienststelle über eine kantonale Fachstelle Integration.

Art. 4 Aufgaben der Dienststelle

Die Dienststelle ist über ihre Fachstelle namentlich dafür zuständig:

- a. sie achtet auf den Zusammenhalt der kantonalen Massnahmen, die Koordination und die interinstitutionelle Zusammenarbeit innerhalb der kantonalen Dienststellen, der Institutionen, der Gemeinden, der Vereine und der im Integrationsbereich tätigen Personen;
- b. Integrationsaktivitäten zu fördern und zu entwickeln;
- c. die Anbieter im Integrationsbereich zu unterstützen, zu beraten und ihnen die nötigen Informationen zur Verfügung zu stellen;
- d. die Budgetrubrik Integration zu verwalten und die Bundes- und Kantonssubventionen aufzuteilen;
- e. sich zu Vernehmlassung zu äussern sowie Berichte, Evaluationen und alle nützlichen Dokumente im Bereich der Integration zu erstellen.

Art. 5 Konsultative Kommission für die Integration von Migranten

¹ Der Staatsrat bezeichnet eine konsultative Kommission für die Integration von Migranten.

² Diese Kommission setzt sich aus maximal 19 Mitgliedern, Schweizern und Ausländern in Vertretung breiter Kreise, zusammen.

³ Der Staatsrat ernennt den Präsidenten der Kommission.

⁴ Das Sekretariat der Kommission wird von der Dienststelle sichergestellt. Ansonsten bestimmt die Kommission ihre Organisationsweise selber.

Art. 6 Aufgaben der Kommission

Die Kommission:

- a. befasst sich mit allen Fragen, die durch die Anwesenheit von Ausländern im Wallis aufgeworfen werden;
- b. analysiert, bespricht, gibt ihre Meinung ab, macht Vorschläge und berät das Departement und den Staatsrat in Fragen der Integration von Migranten;
- c. erstellt auf Anfrage des Departements oder des Staatsrates Mitteilungen und Publikationen über Integrations-, Präventions- und Ausbildungsmassnahmen oder betreffend anderer Massnahmen, die sie für die verschiedenen Bereiche der Migration und Integration als wichtig erachtet;
- d. gibt ihre Meinung zur Finanzierung von Integrationsprojekten, Subventionsvergaben und zu Gesetzesprojekten betreffend der Integration ab;
- e. koordiniert ihre Aktivitäten mit denen anderer kantonalen Kommissionen;

- f. erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht zuhanden des Staatsrates durch das Departement.

Art. 7 Rolle der Gemeinden

Die Gemeinden fördern die Integration. Hierzu bezeichnen sie einen Verantwortlichen, welcher der Ansprechpartner der Dienststelle ist.

Art. 8 Modalitäten zur Gewährung von Subventionen

¹ Die Gewährung von Subventionen wird grundsätzlich nach folgenden Kriterien bewertet: Einhalten des kantonalen Integrationsprogramm, Anzahl Gesuche, betroffener Bereich, Prioritätenordnung des Bundes, kantonale Prioritätenordnung, kantonale Zielsetzungen, kommunale Zielsetzungen, gerechte Mittelzuweisung, Budget-Verfügbarkeit.

² Allfällige vom Bund berücksichtigte Prioritätenordnungen oder Kriterien sind im Allgemeinen richtungsweisend.

³ Die Subventionen bilden eine gesonderte Budgetrubrik.

Art. 9 Verfahren zur Gewährung von Subventionen

¹ Die Subventionsgesuche sind an die Dienststelle zu richten. Sie beinhalten:

- a) einen genauen Beschrieb des Projekts,
- b) ein Budget,
- c) einen Finanzierungsplan.

² Die Projektinitianten unterbreiten der Dienststelle sämtliche sachdienlichen Unterlagen und geben ihr die nötigen ergänzenden Erläuterungen ab.

³ Der Vorsteher des Departements, dem die Dienststelle angegliedert ist, entscheidet auf Vormeinung der Kommission im Rahmen der ordentlichen Kompetenzen über die Gewährung von Subventionen.

Art. 10 Kontrollen

¹ Der Subventionsempfänger übermittelt der Dienststelle einen ausführlichen Schlussbericht sowie eine detaillierte Schlussabrechnung.

² Die Dienststelle führt die erforderlichen Kontrollen durch, insbesondere in Bezug auf die finanziellen, pädagogischen und organisatorischen Aspekte sowie in Bezug auf die Erreichung der Ziele.

³ Die Dienststelle beziehungsweise der Departementvorsteherin kann für die Durchführung der Kontrollen Dritte beauftragen.

⁴ Sie koordiniert ihre Kontrollen mit denjenigen der verschiedenen Fonds des Bundes.

3. Abschnitt: Zwangsmassnahmen

Art. 11 Entscheidungsbehörde

Die Dienststelle entscheidet als einzige administrative Instanz.

Art. 12 Angliederung und Direktion

Die Anstalten der Administrativhaft bei Zwangsmassnahmen (nachfolgend: AZM) sind der Dienststelle für Straf- und Massnahmenvollzug angegliedert.

Art. 13 Vollzug der Administrativhaft

Die rechtlichen Regelungen und die Modalitäten der Administrativhaft werden in einer Spezialverordnung beschrieben.

Art. 14 Konsultative Kommission für Zwangsmassnahmen

¹ Der Staatsrat bezeichnet eine konsultative Kommission für Zwangsmassnahmen.

² Diese Kommission setzt sich namentlich aus Vertretern der betroffenen Dienststellen der Kantonsverwaltung und der Gerichtsbehörden sowie der im Bereich der Aufnahme und Unterstützung von Ausländern tätigen Hilfswerke zusammen.

³ Der Staatsrat ernennt den Präsidenten der Kommission. Die Kommission legt ihre Vorgehensweise fest.

Art. 15 Aufgaben der konsultativen Kommission für Zwangsmassnahmen

Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- a) alle vom betroffenen Departement oder von der Regierung in Bezug auf Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht verlangten Studien durchführen;
- b) dem betroffenen Departement oder der Regierung alle Vorschläge zu unterbreiten, die sie in diesem Bereich als nützlich erachtet;
- c) dem Staatsrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit erstatten.

Art. 16 Besucherkomitee

¹ Die Mitglieder des Besucherkomitees werden auf Vorschlag des betroffenen Departements vom Staatsrat gewählt.

² Das Komitee setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die aufgrund ihrer beruflichen Kompetenzen im Bereich der Haft und ihrer Unabhängigkeit gewählt werden. Sie werden für die Dauer einer Amtsperiode ernannt. Ihr Mandat kann erneuert werden.

³ Das Komitee legt seine Vorgehensweise fest.

Art. 17 Aufgaben des Besucherkomitees

Das Komitee hat folgende Aufgaben:

- a) die Aufsicht über die Bedingungen der Administrativhaft in den kantonalen Anstalten ausüben;
- b) dem betroffenen Departement oder der Regierung sämtliche Vorschläge und Empfehlungen, die es in diesem Bereich als angebracht erachtet, sowie gegebenenfalls Spezialberichte unterbreiten;
- c) dem Staatsrat jährlich Bericht über seine Tätigkeit erstatten.

Art. 18 Aufsichtsmodalitäten

¹ Das Komitee übt seine Aufsicht aus durch:

- a) Besuche der administrativen Haftanstalten;
- b) Besuche bei den administrativ Inhaftierten, mit denen sich das Komitee ohne Zeugen unterhalten kann;
- c) Kontakte mit dem Verantwortlichen und dem Personal der Anstalten der Administrativhaft bei Zwangsmassnahmen;
- d) Anhörung von Personen, deren Aussage nützlich erscheint.

² Das Komitee kann für eine zeitlich beschränkte oder besondere Aufgabe Experten beiziehen. Ihr Auftrag ist dem Staatsrat bekannt zu geben.

³ Das Komitee und jedes seiner Mitglieder sowie die von Fall zu Fall bezeichneten Experten haben freien Zugang zu allen inhaftierten Personen und zu allen Lokalen.

4. Abschnitt: Konsultative Kommission für Härtefälle

Art. 19 Bezeichnung und Zusammensetzung

¹ Der Staatsrat bezeichnet eine konsultative Kommission für Härtefälle.

² Diese Kommission setzt sich aus sieben bis neun Mitgliedern aus den verschiedenen verfassungsmässigen Regionen zusammen.

³ Die Kommissionsmitglieder dürfen weder selbst die Rechtsvertretung von Personen, deren Fall von der Kommission behandelt werden könnte, übernehmen, noch Vereinigungen zur Verteidigung des Asylrechts angehören.

⁴ Das Büro der Kommission setzt sich aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern zusammen.

⁵ Der Staatsrat ernennt den Präsidenten, das Büro und die Mitglieder der Kommission ad personam für die Dauer einer Legislaturperiode.

⁶ Die Kommission legt ihre Organisationsweise fest.

Art. 20 Aufgaben der Kommission

¹ Die Kommission gibt ihre Vormeinung zu den schriftlichen Gesuchen zur Regelung der Aufenthaltsbedingungen ab, die von folgenden Personen eingereicht werden:

- a) abgewiesene oder nicht abgewiesene Asylsuchende in Anwendung von Artikel 14 Absatz 2 des eidgenössischen Asylgesetzes (AsylG);
- b) vorläufig aufgenommene Personen in Anwendung von Artikel 84 Absatz 5 AuG;
- c) Ausländer, die seit mehreren Jahren ohne Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz leben (Sans-Papiers) im Sinne von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b AuG.

² Die Gesuche werden in Anwendung der Bestimmungen der Bundesgesetzgebung und der Rechtsprechung geprüft.

Art. 21 Aufgabe des Büros

Das Büro der Kommission hat die Aufgabe, die auf die Tagesordnung zu setzenden Dossiers auszuwählen und diese der Kommission anlässlich der Plenarsitzungen vorzustellen.

Art. 22 Organisation der Kommission

¹ Die Kommissionsmitglieder treten in den Ausstand, wenn sie ein Dossier behandeln sollen, in das sie gemäss Artikel 10 Absatz 1 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege persönlich involviert sind.

² Das Sekretariat der Kommission wird durch die Dienststelle sichergestellt.

Art. 23 Verfahren

¹ Die Dienststelle stellt dem Büro der Kommission das gesamte Dossier und den Mitgliedern eine Zusammenfassung zur Verfügung.

² Die Kommission gibt auf der Grundlage des unterbreiteten Dossiers und der vorgelegten Zusammenfassung ihre Vormeinung ab. Die Vormeinungen der Kommission sind von beratender Bedeutung.

³ Der Chef der für Bevölkerung und Migration zuständigen Dienststelle nimmt an den Sitzungen des Büros und der Kommission mit beratender Stimme teil.

Art. 24 Weiterverfolgung des Dossiers

¹ Die Vormeinung der Kommission wird in einem Protokoll festgehalten und der Dienststelle übermittelt.

² Bei einer positiven Vormeinung der Kommission übermittelt die Dienststelle das Dossier an das Bundesamt für Migration (BFM), das in Sachen Aufenthaltsbedingungen für Härtefälle über die alleinige Entscheidungskompetenz verfügt.

³ Bei einer negativen Vormeinung der Kommission informiert die Dienststelle den abgewiesenen Asylsuchenden mittels

eines begründeten Schreibens oder erlässt für die vorläufig Aufgenommenen und die nicht aufenthaltsberechtigten Personen einen Entscheid. Gegebenenfalls verfolgt die Dienststelle das Vorgehen hinsichtlich einer Wegweisung weiter.

⁴ Bei divergierenden Meinungen der Dienststelle und der Kommission fällt der Entscheid, das Gesuch dem BFM zu unterbreiten oder nicht, dem Vorsteher des Departements, dem die Dienststelle angegliedert ist, zu.

Art. 25 Rechte des Ausländers während des Verfahrens

¹ Die Person, die um Regelung ihres Aufenthalts ersucht, kann auf der Grundlage einer ordnungsgemäss unterzeichneten Vollmacht von einem Rechtsvertreter vertreten werden.

² Im Falle einer negativen Vormeinung der Kommission gilt:

- a) Die vorläufig aufgenommene Person kann innert nützlicher Frist und bei Vorliegen neuer Fakten, die zu einer dauerhaften und günstigen Änderung ihrer Situation geführt haben, eine erneute Prüfung ihres Dossiers verlangen.
- b) Das Dossier eines abgewiesenen Asylsuchenden oder einer nicht aufenthaltsberechtigten Person kann der Kommission grundsätzlich nicht erneut unterbreitet werden.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 26 Übergangsrecht

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung hängigen Verfahren unterstehen dem neuen Recht.

Art. 27 Übergangsbestimmungen bei der Administrativhaft

¹ Bis zum Inkrafttreten der Verordnung über das Regime und die Modalitäten der Administrativhaft bleibt die Ausführungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 26. Februar 1997 (VEGBGZ) in Kraft, soweit sie den nachfolgenden Bestimmungen nicht widerspricht.

² Im Übrigen wird, unter Vorbehalt von Artikel 13 des vorliegenden Gesetzes, das rechtliche Regime der Administrativhaft durch folgende Bestimmungen geregelt:

a) Kontakt mit der Aussenwelt

1. In der Regel bewirkt die administrative Haft keine besonderen Beschränkungen der Rechte des Inhaftierten auf Kontakt mit der Aussenwelt. Einschränkungen können sich hingegen aus den Anforderungen an den Betrieb der Anstalt oder aus Gründen der Sicherheit ergeben.

2. Der Inhaftierte kann grundsätzlich frei korrespondieren.

3. Er kann unter menschlich zumutbaren Bedingungen den Besuch von Personen erhalten, mit denen ihn ein legitimes Interesse an Kontakt verbindet; allerdings unter Vorbehalt der nötigen Einschränkungen, welche die Behandlung des Falls sowie die Sicherheit und die Ordnung der Anstalt auferlegen. Die persönlichen Sachen eines Besuchers dürfen aus Gründen der Sicherheit durchsucht werden.

4. Die Kontakte des Inhaftierten mit seinem Verteidiger erfolgen frei und ohne Aufsicht.

b) Spaziergang

Ab dem ersten Tag der Haft, hat der Inhaftierte das Recht auf einen Spaziergang in frischer Luft und während mindestens einer Stunde.

c) Trennung der Geschlechter

1. Die Inhaftierten müssen im Rahmen des Möglichen nach Geschlecht getrennt werden, zumindest während der nächtlichen Ruhe.

2. Jeder Inhaftierte kann für sich eine vollständige Trennung der Geschlechter während der ganzen Haft verlangen.

3. Das Zusammenleben von Paaren darf nur bewilligt werden, wenn es dem Betrieb der Anstalt nicht abträglich ist.

d) Recht auf Aussprache und Beanstandung

1. Der Inhaftierte hat das Recht, jederzeit eine Aussprache mit der Anstaltsdirektion zu erhalten.

2. Er kann eine Beanstandung an das Departement richten und so dessen Aufmerksamkeit auf eine tatsächliche oder rechtliche Situation lenken, bei der ihm eine Intervention gerechtfertigt erscheint; dieses Mittel steht immer dann zur Verfügung, wenn der Weg einer Beschwerde unzulässig ist. Der Inhaftierte ist im Verfahren nicht Partei und hat grundsätzlich kein Recht auf Prüfung seiner Intervention oder auf einen Entscheid zu Sache.

e) Disziplinarsanktionen

1. Die Direktion der AZM ist zuständig zur Ergreifung folgender Disziplinar massnahmen:

- formeller Verweis,
- Entzug eines Vorteils während höchstens zehn Tagen,
- Isolierung in einer Zelle bis höchstens fünf Tage.

Ausserhalb dieser Dauer ist die Dienststelle zuständig.

2. Die Disziplinarsanktionen können Gegenstand einer Einsprache im Sinne und unter den Bedingungen der Art. 34a und folgende des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) sein.

3. Der Inhaftierte kann Einspracheentscheide mittels Beschwerde beim Staatsrat anfechten.

4. Der Staatsrat entscheidet als letzte kantonale Instanz, ausser wenn das Bundesrecht dem Inhaftierten das Recht gibt, vor ein Gericht zu gelangen.

5. Der Inhaftierte darf nicht durch einen anderen Inhaftierten vertreten oder verbeiständet werden.

f) Inspektion, Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung

1. Die Inhaftierten, ihre persönliche Ausstattung und deren Räumlichkeiten können inspiziert werden, wenn ernsthafte Indizien diese Massnahme als nötig erscheinen lassen.
2. Die Durchsuchung muss durch eine Person gleichen Geschlechts oder einen Arzt in einem geeigneten Lokal erfolgen; eine gründliche körperliche Durchsuchung darf nur von einem Arzt vorgenommen werden.
3. Die Direktion der Anstalt kann gefährliche Gegenstände beschlagnahmen, die zur Vorbereitung der Flucht dienen können oder geeignet sind, die innere Ordnung ernsthaft zu stören. Das betreffende Departement kann die Einziehung anordnen; sein Entscheid kann mit Beschwerde an den Staatsrat und dann beim Kantonsgericht angefochten werden.

Art. 28 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt gleichzeitig mit dem Gesetz in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 19. Dezember 2012.

Die Präsidentin des Staatsrates: Esther Waeber-Kalbermatten

Der Staatskanzler: Philipp Spörri

Beilage 3: Tabellarische Übersicht zu den gesetzlichen Grundlagen betreffend die Integration in den Regelstrukturen

Pfeiler 1 : Information und Beratung	Pfeiler 2 : Bildung und Arbeit	Pfeiler 3 : Verständigung und soziale Integration
Erstinformation und spezifischer Integrationsförderbedarf : Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 13. September 2012 (142.1)	Sprache und Bildung : - Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 13. September 2012 (142.1) - Gesetz über die Hilfs- und Sonderschulen vom 25. Juni 1986 (411.3) - Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EGBBG) vom 13. Juni 2008 (412.1)	Interkulturelles Dolmetschen : - Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 13. September 2012 (142.1) - Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008 (800.1)
Beratung : siehe oben	Frühe Förderung : Jugendgesetz vom 11. Mai 2000 (850.4)	Soziale Integration : - Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 13. September 2012 (142.1) - Beschluss über die Betreuung von Personen aus dem Asylbereich im Kanton Wallis vom 5. März 2008 (850.110)
Schutz vor Diskriminierung : siehe oben	Arbeitsmarktfähigkeit : Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 13. September 2012 (142.1)	

Zusätzliche Erklärungen zu den Gesetzestexten

- a. Das Jugendgesetz vom 11. Mai 2000 findet Anwendung bei Kindern (bis erfüllttem 18 Lebensjahr) und jungen Menschen (bis erfüllttem 25. Lebensjahr) mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton (Art. 1). Alle Kinder sind betroffen und es werden keine Einschränkungen bzw. Präzisierungen angeführt. In den Artikeln 51 und 52 zur heilpädagogischen Frühberatung bezieht sich das Gesetz auf Kinder, deren Entwicklung aufgrund einer Behinderung eingeschränkt oder gefährdet ist.
- b. Das Ausführungsreglement vom 25.02.1987 (411.300) zum Gesetz über die Hilfs- und Sonderschulen vom 16. Juni 1986 (411.3) beinhaltet auch die Umsetzungsmassnahmen der Stützkurse für fremdsprachige Kinder (Art. 30 und 31). Zusätzlich beschäftigen sich die

Weisung betreffend die Integration und Schulung von fremdsprachigen Kindern im Rahmen der obligatorischen Schulzeit vom 26. April 2001 wie auch die die Weisungen zur Orientierungsschule vom 27. Januar 2011 explizit mit diesen Fragen und verschiedenen Massnahmen.

- c. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EGBBG) vom 13. Juni 2008 (412.1) sieht als Ziel der Berufsbildungs- und Weiterbildungspolitik ein Bildungssystem, in dem sich die Einzelnen verwirklichen und ihre Fähigkeiten lebenslang so gut wie möglich entwickeln können (Art. 3). In Art. 40 ‚Bildungsdefizit‘ ist erwähnt, dass die kantonale Behörde Massnahmen ergreift, um Personen, die am Ende der obligatorischen Schulzeit individuelle Bildungsdefizite haben, mit denen sie keine berufliche Grundbildung beginnen können (Art. 7 BBV), auf die berufliche Grundbildung vorzubereiten.
- d. Betreffend dem Arbeitsmarkt regelt das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 13. September 2012 die Bestimmungen und Grundsätze zum Aufenthalt, Niederlassung, zur Integration und den Zwangsmassnahmen für Ausländer. Die Ziele und Grundsätze der Integration, die die Bestimmungen für die Aufnahme von Personen mit oder ohne Erwerbstätigkeit regelt, sind im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG) vom 16. Dezember 2005 und in der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) vom 24. Oktober 2007 (Art. 4) definiert. Im Art. 5 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 13. September 2012 wird das Verfahren für die Subventionierung der Massnahmen genau beschrieben. Zudem erleichtert das Abkommen über die Freizügigkeit (0.142.112.681) zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten, die Bestimmungen betreffend dem Aufenthalt und der Erwerbstätigkeit in der Schweiz. Dasselbe gilt für die Bürger der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA).
- e. Das Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008 (800.1) weist in Art. 1 darauf hin, dass die Förderung, die Erhaltung und die Wiederherstellung der menschlichen Gesundheit, unter Berücksichtigung der Freiheit, der Würde, der Integrität und der Gleichheit der Menschen erfolgt. Zudem regelt Art. 35, dass jede Person das Recht auf Aufnahme in eine gemeinnützige Krankenanstalt hat, um die seinem Gesundheitszustand entsprechende Pflege zu erhalten, sofern die erforderliche Pflege zum Aufgabenbereich der Anstalt gehört.

Beilage 4: Tabellarische Übersicht zu den bestehenden Massnahmen betreffend die Integration im Kanton Wallis

Pfeiler 1 - Information und Beratung		
Erstinformation und spezifischer Integrationsförderbedarf	Beratung	Schutz vor Diskriminierung
Kanton : Koordination durch die Fachstelle Integration, Integrationsbeauftragte und Vereine. Kantonale Kommission für die Integration der Migranten. Willkommensbroschüre, Webseite. Vermitteln von	Kanton : Vermitteln von Integrationsthemen über verschiedene Medienkanäle. Kompetenzzentrum Integration.	Kanton : Koordination, Woche gegen Rassismus. Weiterbildung der Staatsangestellten. Unterstützung von spezifischen Präventions- und Antidiskriminationsprojekten.

Integrations-themen über verschiedene Medienkanäle.		
Gemeinden/Regionen: Kommunale Integrationskommission. Nomination eines Integrationsbeauftragten. Willkommensveranstaltungen. Zusammenstellen nützlicher Information zu Ausländervereinigungen, Vereinen ...	Gemeinden/Regionen: Anlaufstelle für den Empfang und die Beratung. Gezielte Begleitungen. Thematische Informationsveranstaltungen : Gesundheit, Schule ...	Gemeinden/Regionen: Aktionswoche gegen Rassismus in Zusammenarbeit mit dem Kanton. Unterstützung von spezifischen Präventions- und Antidiskriminationsprojekten.
Regelstrukturen : Schule und Berufsbildung : Informationsveranstaltungen über das Schulsystem, Übertritt in die Sekundarstufe II, Präventionsangebote, ... Arbeit : Allgemeine Information über das Versicherungssystem.	Regelstrukturen : Schule und Berufsbildung : Individuelle Beratung gemäss Bedarf. Arbeit : Spezifische Beratung unter anderem für Flüchtlinge mit Permis F und B. Gesundheitsnetz Wallis : Informationen und Beratungen mit Einbezug interkultureller Dolmetscher.	Regelstrukturen : Spezifische Beratungs- und Begleitungsangebote gemäss Bedarf (Schulische Mediatoren, Opferhilfeberatung ...).

Pfeiler 2 - Bildung und Arbeit		
Bildung und Arbeit	Frühe Förderung	Arbeitsmarktfähigkeit
Kanton : Koordination. Unterstützung spezifischer Projekte wie Sprachkurse für Frauen, interkulturellen Bibliotheken ...	Kanton : Weiterbildungsmassnahmen für das Personal vorschulischer Betreuungsstrukturen (Krippen ...). Unterstützung von spezifischen Integrationsprojekten für Familien-Kinder mit Migrationshintergrund.	Kanton : Aufbau eines Ausbildungs- und Beschäftigungszentrums für Flüchtlinge mit Permis F und B. Aufbau und Unterstützung von arbeitsmarktlichen Projekten in Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen und weiteren ausführenden Organen. Aufbau der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Zusammenhang mit Bereichen wie der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung, dem Sozialwesen und der Berufsberatung.
Gemeinden/Interkommunale Strukturen : Für alle zugängliche Sprachkurse. Zur Verfügung stellen von Lokalitäten für den Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Kurse).	Gemeinden/Interkommunale Strukturen : Führen von spezifischen Projekten für Familien-Kinder mit Migrationshintergrund.	Gemeinden/Interkommunale Strukturen :

<p>Regelstrukturen : Schule und Berufsbildung : Deutsch für Fremdsprachige. Integrationsklassen für ausländische Jugendliche ausserhalb der obligatorischen Schulzeit. Arbeit : Sprachkurse für Flüchtlinge mit Permis F und B. Intensivsprachkurse für fremdsprachige Arbeitslose.</p>	<p>Regelstrukturen :</p>	<p>Regelstrukturen : Teilhabe an der kantonalen Politik.</p>
---	--------------------------	--

Pfeiler 3 – Verständigung und soziale Integration	
Interkulturelles Dolmetschen	Soziale Integration
<p>Kanton : Unterstützung der Ausbildung von interkulturellen Dolmetschern. Leistungsmandate mit den Vereinen AVIC und FMO.</p>	<p>Kanton : Ausarbeitung eines kantonalen Integrationsprogramms. Controlling von Integrationsprojekten. Harmonisierung der Praktiken im Kanton. Unterstützung von Projekten im Bereich 'Zusammenleben'.</p>
<p>Gemeinden/Interkommunale Strukturen : Aufzeigen der Rolle und der Arbeit von interkulturellen Dolmetschern. Finanzierung von Dialogen gemäss Bedarf der kommunalen Strukturen.</p>	<p>Gemeinden/Interkommunale Strukturen : Umsetzung spezifischer Projekte. Leiten und Verwalten von Projekten in Zusammenarbeit mit dem Kanton. Unterstützung von Projekten im Bereich 'Zusammenleben'.</p>
<p>Regelstrukturen : Einbezug von interkulturellen Dolmetschern im Alltagsbetrieb, für Beratungen, Kommunikation von Information, Begleitungen ... gemäss dem internen Bedarf.</p>	<p>Regelstrukturen : Entwickeln von Projekten, die Besonderheiten der Regelstrukturen betreffen.</p>

Beilage 5: KIP Wallis Zielraster 2014 – 2017

Pfeiler 1 „Information und Beratung“ / Förderbereich „Erstinformation und Integrationsförderbedarf“

- Alle aus dem Ausland neu zuziehenden Personen mit Perspektive auf längerfristigen, rechtmässigen Aufenthalt fühlen sich in der Schweiz willkommen und sind über die wichtigsten hiesigen Lebensbedingungen und Integrationsangebote informiert.
 - Migrantinnen und Migranten mit besonderem Integrationsförderbedarf werden so früh wie möglich, spätestens aber nach einem Jahr geeigneten Integrationsmassnahmen zugewiesen.¹
- ¹ Personen aus EU-/EFTA-Staaten können von Gesetzes wegen nicht zu Integrationsmassnahmen verpflichtet werden.

Nr.	Wirkungsziel(e) <i>OPTIONAL</i>	Leistungen / Massnahmen <i>falls kein geeigneter Indikator vorliegt</i>	Indikator(en) terminiert <i>bei Konzeptentwicklung / Pilotprojekten, Anstossfinanzierungen Meilensteine aufführen</i>	Überprüfung	Federführung / Zuständigkeit <i>Staatliche Stelle auf Ebene Kanton</i>	Bemerkungen (bzw. Verweis auf KIP) <i>z.B. Abgrenzung zu den Regelstrukturen, Leistungsvereinbarung</i>	Gesamt- investitionen 2014-2017 <i>gemäss Finanzraster</i>
1	Migrantinnen und Migranten, die Bevölkerung und Fachleute finden über die Broschüre und die kantonale Webseite einfachen Zugang zu Information über das Leben im Wallis wie auch über Integrationsangebote (www.vs.ch/integration).	<ul style="list-style-type: none"> • Aktualisierung der Internetseite www.vs.ch/integration • Aktualisierung der Broschüre für Neuzuzüger und auf der obigen Webseite veröffentlichen • Übersetzen von ausgewählten Themen 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Webseite enthält aktuelle Texte über das Leben im Wallis und über die Integrationsangebote im Kanton. • Bis Ende 2014 sind die Texte auch in Spanisch und Arabisch verfügbar. • Ab 2015 und bis 2017 werden die Texte in die wichtigsten Migrationssprachen übersetzt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Jährliche Aktualisierung • Übersetzungen sind ausgeführt 	Fachstelle Integration (FI)		240'000
2	In den durch die Gemeinden organisierten Begrüssungs- und Erstinformationsveranstaltungen lernen Neuzuzüger die in ihrem Umfeld für die Integration verantwortlichen Personen kennen.	<ul style="list-style-type: none"> • Begrüssungs- und Erstinformationsveranstaltungen, geleitet von den Integrationsverantwortlichen der Gemeinden • Beteiligung von Vereinigungen, die im Bereich der Integration tätig sind 	<ul style="list-style-type: none"> • Ab 2014 werden in den grossen Gemeinden Informationsveranstaltungen durchgeführt • Ende 2014 werden in allen Regionen Informationsveranstaltungen durchgeführt 	<ul style="list-style-type: none"> • Je nach Grösse der Gemeinden und der Anzahl Neuzuzüger haben jährliche bzw. halbjährliche Informationsveranstaltungen stattgefunden 	Regionale Steuergruppe	Gemäss Absprache zwischen Regionen und Gemeinden	1'520'000
3	Vertreter von Ausländervereinen sind in die Begrüssungs- und Informationsmodalitäten von Neuzuziehenden einbezogen	<ul style="list-style-type: none"> • Verbindung unter den wichtigsten Ausländergemeinschaften, den Behörden und der Bevölkerung • Verbindung unter den Neuzuzüger dieser Gemeinschaften und Erkennen von spezifischen Bedürfnissen 	<ul style="list-style-type: none"> • Schrittweise Umsetzung in den Regionen im Laufe des Jahres 2014 	<ul style="list-style-type: none"> • Ernennung von Schlüsselpersonen in den wichtigsten Gemeinschaften • Teilhabe an Begrüssung und Integrationsmassnahmen • Anzahl Migranten, die in wichtigen Kommissionen Einsitz nehmen 	Regionale Steuergruppe		0

Nr.	Wirkungsziel(e) <i>OPTIONAL</i>	Leistungen / Massnahmen <i>falls kein geeigneter Indikator vorliegt</i>	Indikator(en) terminiert <i>bei Konzeptentwicklung / Pilotprojekten, Anstossfinanzierungen Meilensteine aufführen</i>	Überprüfung	Federführung / Zuständigkeit <i>Staatliche Stelle auf Ebene Kanton</i>	Bemerkungen (bzw. Verweis auf KIP) <i>z.B. Abgrenzung zu den Regelstrukturen, Leistungsvereinbarung</i>	Gesamt- investitionen 2014-2017 <i>gemäss Finanzraster</i>
4	Zusammenarbeit mit den Konsulaten der grössten Ausländergemeinschaften ist umgesetzt	<ul style="list-style-type: none"> Zusammenarbeit bei der Integration von Staatsangehörigen der zahlenmässig grössten Ausländergemeinschaften Gegenseitiges Verständnis der Erwartungen und Wünsche 	<ul style="list-style-type: none"> 2014, Kontaktaufnahme 2015, Umsetzungsfahrplan definiert 	<ul style="list-style-type: none"> Betroffene Konsulate wurden aufgesucht 	Fachstelle Integration (FI)		0

Pfeiler 1 „Information und Beratung“ / Förderbereich „Beratung“

- Migrantinnen und Migranten sind informiert und beraten in Fragen des Spracherwerbs, der Alltagsbewältigung sowie der beruflichen und sozialen Integration.
- Institutionen der Regelstrukturen sowie weitere interessierte Kreise sind informiert, beraten und verfügen über Begleitung beim Abbau von Integrationshemmnissen, bei Prozessen der transkulturellen Öffnung und bei der Bereitstellung zielgruppenspezifischer Massnahmen.
- Die Bevölkerung ist informiert über die besondere Situation der Ausländerinnen und Ausländer, die Ziele und Grundprinzipien der Integrationspolitik sowie die Integrationsförderung.

Nr.	Wirkungsziel(e) <i>OPTIONAL</i>	Leistungen / Massnahmen <i>falls kein geeigneter Indikator vorliegt</i>	Indikator(en) terminiert <i>bei Konzeptentwicklung / Pilotprojekten, Anstossfinanzierungen Meilensteine aufführen</i>	Überprüfung	Federführung / Zuständigkeit <i>Staatliche Stelle auf Ebene Kanton</i>	Bemerkungen (bzw. Verweis auf KIP) <i>z.B. Abgrenzung zu den Regelstrukturen, Leistungsvereinbarung</i>	Gesamt- investitionen 2014-2017 <i>gemäss Finanzraster</i>
5	Die kommunalen Ansprechpersonen und/oder Kommissionen stellen die Verbindung sicher zwischen Gemeinden und Kanton, informieren und wachen über die Entwicklung der Beratungstätigkeit.	<ul style="list-style-type: none"> Verlinken der Behörden, der Bevölkerung und der Akteure im Integrationsbereich Unterstützen der Gemeinden bei der Entwicklung bzw. Stärkung der Integrationsmassnahmen 	2016, die Gemeinden der 4 Regionen: Oberwallis, Sion/Sierre, Martigny/Entremont, Monthey/St-Maurice beschliessen eine Zusammenarbeit in der regionalen Integrationspolitik	<ul style="list-style-type: none"> Umsetzung Ständige Ansprechstelle ist durch die kommunale Ansprechperson bzw. kommunale / regionale Integrationsbeauftragte besetzt 	DBM, FI; regionale Steuergruppe	Gemäss Rechtsvorgaben	1'060'000

Nr.	Wirkungsziel(e) <i>OPTIONAL</i>	Leistungen / Massnahmen <i>falls kein geeigneter Indikator vorliegt</i>	Indikator(en) terminiert <i>bei Konzeptentwicklung / Pilotprojekten, Anstossfinanzierungen Meilensteine aufführen</i>	Überprüfung	Federführung / Zuständigkeit <i>Staatliche Stelle auf Ebene Kanton</i>	Bemerkungen (bzw. Verweis auf KIP) <i>z.B. Abgrenzung zu den Regelstrukturen, Leistungsvereinbarung</i>	Gesamt- investitionen 2014-2017 <i>gemäss Finanzraster</i>
6	Die Integrationshindernisse für eine Chancengleichheit sind erkannt und die Beratung wird entsprechend verbessert.	Unter der Leitung der FI erarbeitet eine Arbeitsgruppe Massnahmen und einen Aktionsplan für die Verbesserung der Chancengleichheit der Migranten sowie der Inhaber eines Permis-F.	<ul style="list-style-type: none"> • Ende 2014: die Ausarbeitung des Massnahmenkatalogs (inkl. Beratungsleistungen, Absprache unter den Regionen, Vorschlägen) ist abgeschlossen. • Ab 2015 wird jährliche eine Massnahme, die den Zugang von Migranten zur Beratung durch die Regelstrukturen erleichtert, umgesetzt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Rapport über die Anzahl der umgesetzten Leistungen und Massnahmen • Rapporte über die Umsetzung der Projekte 	DBM, DSW, FI	Übereinkunft zur Zusammenarbeit zwischen DBM - DSW	66'288
7	Die Regionen und die involvierten Regelstrukturen kennen die Leistungen der regionalen Integrationsstellen und beteiligen sich an gemeinsamen Projekten.	Definieren und finanzielle Unterstützung von Leistungen (wie der Öffentlichkeitsarbeit, der Entwicklung gemeinsamer Projekte in Begleitung der involvierten Regelstrukturen) zwischen den Regionen und der FI	<ul style="list-style-type: none"> • Ab 2014, Leistungsverträge zwischen den regionalen Integrationsstellen in denen die verschiedenen Aufträge und die Perspektiven im Rahmen des KIP geregelt sind • Ab 2014, die Regelstrukturen sind über mögliche Partnerschaften informiert 	Kontrolle der Leistungsverträge	FI, regionale Steuergruppe, involvierte Regelstrukturen	Übereinkunft zur Zusammenarbeit zwischen DBM/FI, regionale Integrationsstelle, involvierte Regelstrukturen	400'000
8	Migranten und Einheimische haben einen einfachen Zugang zu den Informationen der Dienststelle Bevölkerung und Migration und der regionalen Integrationsstellen.	Erarbeiten und umsetzen eines professionellen Kommunikationskonzepts	<ul style="list-style-type: none"> • Ende 2014 ist ein Konzept vorhanden, dass die verschiedenen möglichen Wege (TV, Radio, Zeitungen, Werbekampagnen) aufzeigt. • Im 2014 erarbeitet die FI in Zusammenarbeit mit der Agenda21 ein kantonales Kommunikationskonzept. • Die regionalen Integrationsstellen kümmern sich um die Kommunikation der regionalen Projekte zur spezifischen Integrationsförderung. 	<ul style="list-style-type: none"> • Kantonales und regionale Kommunikationskonzepte • Websites, Newsletter, Verzeichnisse über Angebote und Anbieter und weitere Kommunikationsmittel der FI 	DBM, FI und regionale Steuergruppen	Gemäss dem kantonalen sowie den regionalen Kommunikationskonzepten	100'000

Pfeiler 1 „Information und Beratung“ / Förderbereich „Schutz vor Diskriminierung“

- Institutionen der Regelstrukturen sowie weitere interessierte Kreise sind informiert und beraten in Fragen des Diskriminierungsschutzes.
- Menschen, die aufgrund von Herkunft oder Rasse diskriminiert werden, verfügen über kompetente Beratung und Unterstützung.

Nr.	Wirkungsziel(e) <i>OPTIONAL</i>	Leistungen / Massnahmen <i>falls kein geeigneter Indikator vorliegt</i>	Indikator(en) terminiert <i>bei Konzeptentwicklung / Pilotprojekten, Anstossfinanzierungen Meilensteine aufführen</i>	Überprüfung	Federführung / Zuständigkeit <i>Staatliche Stelle auf Ebene Kanton</i>	Bemerkungen (bzw. Verweis auf KIP) <i>z.B. Abgrenzung zu den Regelstrukturen, Leistungsvereinbarung</i>	Gesamt- investitionen 2014-2017 <i>gemäss Finanzraster</i>
9	Die Bedeutung des Schutzes gegen Diskriminierung wird durch die FI breit kommuniziert.	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführen von Aktionen gegen Diskriminierung und Rassismus • Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen 	<ul style="list-style-type: none"> • Im 2014, umfassenden Aktionsplan erstellen (Planung und Prioritäten) • Im 2017, Umsetzen aller geplanten Massnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle der durchgeführten Aktionen • Einbeziehen der Regelstrukturen im Besonderen der Schulen 	DBM, FI	Übereinkunft zur Zusammenarbeit zwischen DBM und involvierten Regelstrukturen	80'000
10	Die regionalen Integrationsstellen sind sensibilisiert, können Erstinformationen anbieten und eine Triage der Anfragen durchführen.	Bereitstellen und Organisieren von Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen für das Personal der regionalen Integrationsstellen und andere Zielgruppen (wie z.B. Lehrpersonen)	<ul style="list-style-type: none"> • Zwischen 2014 und 2017 wird jährlich mindestens eine Weiterbildungsveranstaltung für das Personal der regionalen Integrationsstellen und andere Zielgruppen angeboten. • Im 2014 werden die Integrationsverantwortlichen ausgebildet, damit sie auf Erstfragen zur Diskriminierung antworten und eine Triage-Funktion übernehmen können. 	<ul style="list-style-type: none"> • Jährlicher Rapport mit Standortbestimmungen zu Diskriminierungen gemäss den Kriterien der Fachstelle für Rassismusbekämpfung • Statistiken der Regionen 	DBM, FI, regionale Steuergruppe	Übereinkunft zur Zusammenarbeit zwischen FI und regionalen Integrationsstellen	60'000
11	Unabhängige Beratungsstelle für die Zeugen oder Opfer von Diskriminierung, steht für Migranten und/oder Schweizer zur Verfügung	Entwicklung und finanziell Unterstützung einer staatlich unabhängigen Stelle, die sowohl psychologische wie juristische Beratung anbietet	<ul style="list-style-type: none"> • 2014, kompetente Personen bieten psychologische und rechtliche Hilfe und Beratung für Opfer oder Zeugen von Diskriminierung • 2014, Leistungsverträge des Kantons mit Psychologen und Juristen • 2015, formale Umsetzung dieser Beratung und Hilfe innerhalb einer geeigneten Struktur 	<ul style="list-style-type: none"> • Fachpersonal wurde ernannt • Jahresberichte der psychologischen und juristischen Fachpersonen sowie deren Fallstatistiken gemäss den Kriterien FRB • Befragung der regionalen Integrationsstellen zur Bekanntheit des Beratungsangebots 	FI	Leistungsverträge mit Psychologen und Juristen	120'000

Nr.	Wirkungsziel(e) <i>OPTIONAL</i>	Leistungen / Massnahmen <i>falls kein geeigneter Indikator vorliegt</i>	Indikator(en) terminiert <i>bei Konzeptentwicklung / Pilotprojekten, Anstossfinanzierungen Meilensteine aufführen</i>	Überprüfung	Federführung / Zuständigkeit <i>Staatliche Stelle auf Ebene Kanton</i>	Bemerkungen (bzw. Verweis auf KIP) <i>z.B. Abgrenzung zu den Regelstrukturen, Leistungsvereinbarung</i>	Gesamt- investitionen 2014-2017 <i>gemäss Finanzraster</i>
12	Die Walliser Bevölkerung wird auf Diskriminierungen aufmerksam gemacht	Organisieren einer ‚Woche gegen Rassismus‘	<ul style="list-style-type: none"> Jährlich wird eine Woche gegen den Rassismus organisiert durchführen von um die 10 Veranstaltungen im Rahmen der Aktionswoche die Website www.wochegegenrassismus.ch wird regelmässig aktualisiert 	<ul style="list-style-type: none"> Dokumente zur ‚Woche gegen Rassismus‘ Website ‚www.wochegegenrassismus.ch‘ 	FI, Integrationsverantw ortliche der Regionen		200'000
13	Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung, mit regelmässigem Kontakt zur Migranten, verfügen über Kompetenzen für einen interkulturellen Dialog	Im Rahmen der internen Weiterbildung werden den Angestellten der Kantonsverwaltung Kurse zum interkulturellen Dialog und zur Sensibilisierung im Kampf gegen Diskriminierung angeboten	<ul style="list-style-type: none"> 2014, die Weiterbildung ‚Interkulturelle Kompetenzen und Schutz vor Diskriminierung‘ ist Bestandteil der internen Weiterbildung und wird in fr. und dt. angeboten 2014, mindestens ein Kurs findet jährlich statt 	<ul style="list-style-type: none"> Verzeichnis kantonale Weiterbildungen (Broschüre / Internet) Statistische Angaben zu den Kursen 	Dienststelle Personalmanageme nt	Abkommen zwischen DBM und Dienststelle HR	20'000

Pfeiler 2 „Bildung und Arbeit“ / Förderbereich „Sprache“

Migrantinnen und Migranten verfügen über die für die Verständigung im Alltag notwendigen und ihrer beruflichen Situation angemessenen Kenntnisse einer Landessprache.

Nr.	Wirkungsziel(e) <i>OPTIONAL</i>	Leistungen / Massnahmen <i>falls kein geeigneter Indikator vorliegt</i>	Indikator(en) terminiert <i>bei Konzeptentwicklung / Pilotprojekten, Anstossfinanzierungen Meilensteine aufführen</i>	Überprüfung	Federführung / Zuständigkeit <i>Staatliche Stelle auf Ebene Kanton</i>	Bemerkungen (bzw. Verweis auf KIP) <i>z.B. Abgrenzung zu den Regelstrukturen, Leistungsvereinbarung</i>	Gesamt- investitionen 2014-2017 <i>gemäss Finanzraster</i>
14	Die kantonale Sprachenpolitik ist strukturiert und wird in den 4 Regionen verstärkt.	<ul style="list-style-type: none"> Ein an die Bedürfnisse der Regionen angepasstes Programm wird finanziell unterstützt. Subventionierung von Kursen, die den Bedürfnissen der Zielgruppen entsprechen (flexible Kurszeiten, Kinderbetreuung, Intensivkurse, Alphabetisierungskurse, ...) 	<ul style="list-style-type: none"> Ab 2014, die Gemeinden sind über die 4 Regionen konsultiert und aufgefordert, sich finanziell zu beteiligen. Ab 2014, eine Evaluation der Bedürfnisse der Regionen / Gemeinden wird jährlich durchgeführt 	<ul style="list-style-type: none"> Jährlicher Bericht über die erreichte Zusammenarbeit der Gemeinden in den Regionen Finanzierung durch die Gemeinden 	DBM, FI, Regionale Steuergruppe, Sprachkursanbieter	Übereinkunft zur Zusammenarbeit zwischen FI und regio- nalen Integrations- stellen	4'000'000

Nr.	Wirkungsziel(e) <i>OPTIONAL</i>	Leistungen / Massnahmen <i>falls kein geeigneter Indikator vorliegt</i>	Indikator(en) terminiert <i>bei Konzeptentwicklung / Pilotprojekten, Anstossfinanzierungen Meilensteine aufführen</i>	Überprüfung	Federführung / Zuständigkeit <i>Staatliche Stelle auf Ebene Kanton</i>	Bemerkungen (bzw. Verweis auf KIP) <i>z.B. Abgrenzung zu den Regelstrukturen, Leistungsvereinbarung</i>	Gesamt- investitionen 2014-2017 <i>gemäss Finanzraster</i>
15	Migranten finden bedürfnisgerechte Sprachkurse.	Ausbildung der Sprachlehrpersonen für die Methode ‚fide‘	<ul style="list-style-type: none"> • 2014, fide-Kurse stehen den Lehrpersonen zur Verfügung • Ab 2015 werden zweijährlich fide-Kurse angeboten. • Ende 2015 stehen den Migranten bedürfnisgerechte Sprachkurse in allen Regionen zur Verfügung. 	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl Sprachkurse in den 4 Regionen • Durchgeführte Weiterbildungsveranstaltungen für Lehrpersonen 	FI, Regionale Steuergruppe	Übereinkunft zur Zusammenarbeit zwischen FI und regionalen Integrationsstellen	80'000
16	Vorläufig aufgenommene Personen sowie anerkannte Flüchtlinge mit beschränkten Kenntnissen der regionalen Sprache haben einen niederschweligen Zugang zu Sprachkursen.	<ul style="list-style-type: none"> • Niederschwelliges Sprachkursangebot • Koordination der Finanzierung der Kurse für vorläufig aufgenommene Personen sowie anerkannte Flüchtlinge zwischen der DBM und der DSW 	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtskonforme Sprachförderangebote sind garantiert • Ab 2014, Kurse für vorläufig aufgenommene Personen sowie anerkannte Flüchtlinge werden gemäss den Rechtsnormen finanziert • Ab 2014 durch die DBM oder DSW werden in allen 4 Regionen geeignete Sprachkurse durchgeführt 	<ul style="list-style-type: none"> • Jährliche Erhebung zu den Sprachkursen, deren Finanzierung, ihre regionale Verteilung, die Anzahl der Teilnehmer • Zusammenarbeit für Personen mit Permis F sowie anerkannte Flüchtlinge zwischen der DBM und der DSW ist umgesetzt 	DBM, DSW, FI in Zusammenarbeit mit den Regionen	Übereinkunft zur Zusammenarbeit zwischen DBM und DSW	1'480'000
17	Der Kanton unterstützt Initiativen zur Aufwertung der Herkunftssprachen.	Ausschreibung für Projekte zur Unterstützung und Entwicklung der Herkunftssprachen.	Ab 2014 werden entsprechende Projekte in allen Regionen ausgeschrieben.	Anzahl Projekte und Berichte über deren Auswertung	FI, Regionale Steuergruppe		200'000

Nr.	Wirkungsziel(e) <i>OPTIONAL</i>	Leistungen / Massnahmen <i>falls kein geeigneter Indikator vorliegt</i>	Indikator(en) terminiert <i>bei Konzeptentwicklung / Pilotprojekten, Anstossfinanzierungen Meilensteine aufführen</i>	Überprüfung	Federführung / Zuständigkeit <i>Staatliche Stelle auf Ebene Kanton</i>	Bemerkungen (bzw. Verweis auf KIP) <i>z.B. Abgrenzung zu den Regelstrukturen, Leistungsvereinbarung</i>	Gesamt- investitionen 2014-2017 <i>gemäss Finanzraster</i>
18	Der Kanton regt KMUs, Berufsverbände und Gewerkschaften dazu an, Kurse gemäss den spezifischen Bedürfnissen der Angestellten zu entwickeln.	<ul style="list-style-type: none"> Kontaktaufnahme mit KMUs, Berufsverbänden und Gewerkschaften Erarbeiten eines Sprachenkonzepts für touristische Regionen Anbieten von spezifischen Sprachkursen 	<ul style="list-style-type: none"> Aufbau einer Partnerschaft mit KMUs, Berufsverbänden und Gewerkschaften in den touristischen Regionen Verbier und Zermatt 2015, Anbieten von spezifischen Sprachkursen Ab 2016, Projekt ausdehnen auf alle 4 Regionen 	<ul style="list-style-type: none"> Durchgeführte Sprachkurse in Partnerschaft mit KMU und Berufsverbänden, Gewerkschaften Erstellen von Statistiken Bilanzierung des Erreichten zusammen mit den KMUs 	FI, Regionale Steuergruppe	Übereinkunft zur Zusammenarbeit zwischen FI, regionale Steuergruppen, Arbeitgeber, Berufsverbänden, Gewerkschaften	100'000

Pfeiler 2 „Bildung und Arbeit“ / Förderbereich „Frühe Förderung“

Migrantenfamilien haben chancengleichen Zugang zu den Angeboten der frühen Förderung, die ihrer familiären Situation gerecht werden.

Nr.	Wirkungsziel(e) <i>OPTIONAL</i>	Leistungen / Massnahmen <i>falls kein geeigneter Indikator vorliegt</i>	Indikator(en) terminiert <i>bei Konzeptentwicklung / Pilotprojekten, Anstossfinanzierungen Meilensteine aufführen</i>	Überprüfung	Federführung / Zuständigkeit <i>Staatliche Stelle auf Ebene Kanton</i>	Bemerkungen (bzw. Verweis auf KIP) <i>z.B. Abgrenzung zu den Regelstrukturen, Leistungsvereinbarung</i>	Gesamt- investitionen 2014-2017 <i>gemäss Finanzraster</i>
19	Eine kantonale Strategie zur Integration in der Vorschulstufe ist entwickelt.	Entwickeln einer einheitlichen Strategie zur ‚Frühen Förderung‘ durch die DBM und KDJ	2014, Umsetzung der Zusammenarbeit mit der KDJ und Festlegung einer gemeinsamen Strategie	Erreichung der Ziele	DBM, KDJ, FI	Übereinkunft zur Zusammenarbeit zwischen DBM und KDJ	100'000
20	Integrationsangebote in den Vorschulstufen (Projekte innerhalb und ausserhalb von Kinderbetreuungsstätten, Ausbildung des Personals ...), die spezifische Migrationsbedürfnisse mitberücksichtigen, werden ebenso wie Massnahmen zur Erhaltung der heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Kurse) finanziell gefördert.	<ul style="list-style-type: none"> Übersicht schaffen über die bestehenden Angeboten zur Frühen Förderung Finanzielle Unterstützung für mindestens ein Integrationsangebot pro Region Finanzielle Unterstützung von mindestens einer Massnahme HSK pro Region 	<ul style="list-style-type: none"> 2014, Auflistung der Angebote im Bereich der Frühen Förderung Ab 2014 werden Frühförderungsprojekte finanziell unterstützt Ab 2015, ein Zeitplan mit Priorisierung liegt in den Regionen vor 	<ul style="list-style-type: none"> Konzept Frühe Förderung Statistik über die unterstützten Projekten Regionale Planung der Projekte gemäss den mit dem Kanton abgesprochenen Prioritäten 	FI, regionale Steuergruppen		400'000

Nr.	Wirkungsziel(e) <i>OPTIONAL</i>	Leistungen / Massnahmen <i>falls kein geeigneter Indikator vorliegt</i>	Indikator(en) terminiert <i>bei Konzeptentwicklung / Pilotprojekten, Anstossfinanzierungen Meilensteine aufführen</i>	Überprüfung	Federführung / Zuständigkeit <i>Staatliche Stelle auf Ebene Kanton</i>	Bemerkungen (bzw. Verweis auf KIP) <i>z.B. Abgrenzung zu den Regelstrukturen, Leistungsvereinbarung</i>	Gesamt- investitionen 2014-2017 <i>gemäss Finanzraster</i>
21	Die Teilhabe der Migrantenfamilien an den Integrationsangeboten für Kleinkinder wird durch den Kanton unterstützt.	<ul style="list-style-type: none"> Entwicklung von Projekten, zur Förderung der Beteiligung von Migrantenfamilien in- und ausserhalb von Betreuungsangeboten für Kleinkinder Finanzielle Unterstützung für diese Projekte 	2014 wird regional mindestens ein Projekt, das auf den Einbezug der Eltern bei der Integration von Kindern abzielt, unterstützt.	Bericht zur Qualität der Angebote und der Teilnahme von Eltern	FI, regionale Steuergruppe, Betreuungsstrukturen für Kleinkinder	Übereinkunft zur Zusammenarbeit zwischen FI und regionaler Integrationsstelle	240'000

Pfeiler 2 „Bildung und Arbeit“ / Förderbereich „Arbeitsmarktfähigkeit“

Migrantinnen und Migranten, die keinen Zugang zu den Angeboten der Regelstrukturen finden, verfügen über ein Förderangebot, das ihre Arbeitsmarktfähigkeit verbessert.

Nr.	Wirkungsziel(e) <i>OPTIONAL</i>	Leistungen / Massnahmen <i>falls kein geeigneter Indikator vorliegt</i>	Indikator(en) terminiert <i>bei Konzeptentwicklung / Pilotprojekten, Anstossfinanzierungen Meilensteine aufführen</i>	Überprüfung	Federführung / Zuständigkeit <i>Staatliche Stelle auf Ebene Kanton</i>	Bemerkungen (bzw. Verweis auf KIP) <i>z.B. Abgrenzung zu den Regelstrukturen, Leistungsvereinbarung</i>	Gesamt- investitionen 2014-2017 <i>gemäss Finanzraster</i>
22	Anerkannte Flüchtlinge erhalten eine Ausbildung bzw. Beschäftigung, die ihnen den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtert / als Rückkehrhilfe von Nutzen ist.	<ul style="list-style-type: none"> Zusammenarbeit zwischen DSW und DBM Ausweitung der Beschäftigungs- und Ausbildungsangeboten vom Typ ‚Le Botza‘ für Asylbewerber auf andere Zielgruppen wie Personen mit Permis F, anerkannte Flüchtlinge ... 	<ul style="list-style-type: none"> Bis 2015, Regelung der Zusammenarbeit mit DSW 2016, Umsetzung des Zusammenarbeitsvereinbarung 2016, Aufnahme neuen Zielgruppe in die Beschäftigungs- und Ausbildungszentren 	<ul style="list-style-type: none"> Rapporte zu den Ergebnissen aktualisierte Statistiken 	DBM und DSW	Übereinkunft zur Zusammenarbeit zwischen DBM und DSW	0
23	Vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge ohne Zugang zu den entsprechenden Regelstrukturen, erhalten eine spezifische Berufsberatung und Unterstützung für ihre Integration in den Arbeitsmarkt.	Finanzielle Unterstützung eines Mandats an eine Organisation oder Regelstruktur, die vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen ein Berufsberatungsangebot anbietet.	<ul style="list-style-type: none"> Das Mandat für die die Berufsberatung ist im Leistungsvertrag zwischen dem Kanton und der beauftragten Organisationen / Regelstruktur enthalten. Ende 2015, Mandatare haben ein Konzept für die Berufsberatung entwickelt Ab 2016 stehen die Leistungen zur Verfügung 	<ul style="list-style-type: none"> Konzept ‚Berufsorientierung‘ Leistungsvertrag Statistik zu den erbrachten Leistungen (Jahresbericht) 	DSW, DBM, FI	Übereinkunft zur Zusammenarbeit zwischen DBM und DSW Leistungsvertrag mit der beauftragten Organisation, Regelstruktur	3'652'500

Nr.	Wirkungsziel(e) <i>OPTIONAL</i>	Leistungen / Massnahmen <i>falls kein geeigneter Indikator vorliegt</i>	Indikator(en) terminiert <i>bei Konzeptentwicklung / Pilotprojekten, Anstossfinanzierungen Meilensteine aufführen</i>	Überprüfung	Federführung / Zuständigkeit <i>Staatliche Stelle auf Ebene Kanton</i>	Bemerkungen (bzw. Verweis auf KIP) <i>z.B. Abgrenzung zu den Regelstrukturen, Leistungsvereinbarung</i>	Gesamt- investitionen 2014-2017 <i>gemäss Finanzraster</i>
24	Der Kanton unterstützt Jugendliche und junge Erwachsene beim Eintritt in den Arbeitsmarkt.	<ul style="list-style-type: none"> Erfassen von Angeboten und spezifischen Programmen in den Regelstrukturen für Jugendliche mit Migrationshintergrund (gemäss Bericht der HES-SO VS von 2011) Evaluation dieser Angebote in Zusammenarbeit mit den betroffenen Strukturen in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Gemäss den Erkenntnissen aus der Evaluation werden Massnahmen eingeleitet, die die Arbeitsmarktfähigkeit dieser Jugendlichen verbessern. 	<ul style="list-style-type: none"> 2014, aktualisieren eines Überblicks über die spezifischen Angebote sowie der betroffenen Strukturen und Dienststellen Zwischen 2014 und 2017 sinkt die Anzahl der jungen Migranten ohne Arbeit oder Lehrstelle Zwischen 2014 und 2017 sinkt die Anzahl der Personen mit Migrationshintergrund, die ihre Lehre nicht abschliessen 	<ul style="list-style-type: none"> Ab 2014 wird das Verzeichnis der Angebote jährlich aktualisiert Jährlicher Bericht zur Entwicklung bei den Lehrstelleneintritten und der beruflichen Eingliederung und laufende Aktualisierung der Statistiken 	DBM, DSW, FI	Übereinkunft zur Zusammenarbeit zwischen DBM und DSW	80'000
25	Die regionalen Integrationsstellen kennen das Verfahren für die Validierung ausländische Diplome und Ausbildungen.	Instruktion des Personals der regionalen Integrationsstellen zu Fragen der Prozedur zur Anerkennung von ausländischen Diplomen und Berufsausbildungen.	<ul style="list-style-type: none"> Ende 2014 sind die Informationsveranstaltungen für das Personal der regionalen Integrationsstellen zu Fragen der Prozedur zur Anerkennung von ausländischen Diplomen und Berufsausbildungen erfolgt. Ab 2015 verfügen die Dienststellen und die Firmen über das entsprechende Informationsmaterial. 	<ul style="list-style-type: none"> 2014, das Personal der regionalen Integrationsstellen ist ausgebildet Das Informationsmaterial ist vorhanden Laufende Aktualisierung der Statistik zu den Validierungen ausländischer Diplome und Ausbildungen 	FI, regionale Steuergruppen	Übereinkunft zur Zusammenarbeit zwischen DBM, Dienststelle Berufsbildung und FI	40'000

Pfeiler 3 „Verständigung und gesellschaftliche Integration“ / Förderbereich „Interkulturelles Dolmetschen“

- Migrantinnen und Migranten sowie Mitarbeitende von Regelstrukturen verfügen in besonderen Gesprächssituationen (komplexe Sachverhalte, sehr persönliche Themen, Verwaltungsverfahren) über ein Vermittlungsangebot für qualitativ hochwertige Dienstleistungen im Bereich des interkulturellen Übersetzens.

Nr.	Wirkungsziel(e) <i>OPTIONAL</i>	Leistungen / Massnahmen <i>falls kein geeigneter Indikator vorliegt</i>	Indikator(en) terminiert <i>bei Konzeptentwicklung / Pilotprojekten, Anstossfinanzierungen Meilensteine aufführen</i>	Überprüfung	Federführung / Zuständigkeit <i>Staatliche Stelle auf Ebene Kanton</i>	Bemerkungen (bzw. Verweis auf KIP) <i>z.B. Abgrenzung zu den Regelstrukturen, Leistungsvereinbarung</i>	Gesamt- investitionen 2014-2017 <i>gemäss Finanzraster</i>
26	Regelstrukturen akzeptieren und nutzen das Angebot der interkulturellen Dolmetscher als Unterstützung zur Erfüllung ihrer Aufgaben.	Informieren der Regelstrukturen über das Angebot der interkulturellen Dolmetscher.	<ul style="list-style-type: none"> • Regelstrukturen nutzen das Angebot der interkulturellen Dolmetscher • Ab 2014 erhalten die Regelstrukturen mindestens einmal jährlich Informationen zum Bereich des interkulturellen Dolmetschen 	Statistiken über die Interventionen und Begleitungen durch Fachleute der Association valaisanne des interprètes communautaires (AVIC) und dem Forum Migration Oberwallis (FMO)	DBM, FI, regionale Steuergruppen und involvierte Regelstrukturen	Übereinkunft zur Zusammenarbeit zwischen DBM und involvierten Regelstrukturen	40'000
27	Stärkung des Angebots an qualifizierten Dolmetschern gemäss dem ermittelten Bedarf.	Unterstützung der Entwicklung der Dolmetscherdienste durch den Kanton durch die Unterstützung der Ausbildung von Dolmetschern und die Finanzierung eines Grundbeitrages.	Abschluss eines Leistungsvertrags mit der AVIC und dem FMO mit dem Zweck der Stärkung ihres Angebots.	Erhöhung der Anzahl der interkulturellen Dolmetscher und einer breiteren sprachlichen Fächerung	FI	Leistungsvertrag zwischen der DBM und der AVIC bzw. dem FMO	320'000
28	In qualifizierten Fällen können Migranten und Regelstrukturen die Leistungen von professionellen Dolmetschern in Anspruch nehmen.	<ul style="list-style-type: none"> • Stärkung der Zusammenarbeit AVIC – FMO – Regelstrukturen • Subventionierung von Leistungen an den Regelstrukturen zu deren Entlastung 	<ul style="list-style-type: none"> • 2014, Erweiterung der Bereiche, in denen Leistungen der interkulturellen Dolmetscher subventioniert werden: Verzeichnis der Bereiche, Statistiken • Regelmässiger Ausbau bis 2017 	Statistiken der Dienstleister	FI und involvierte Regelstrukturen	Leistungsvertrag zwischen der DBM und der AVIC bzw. dem FMO	80'000

Pfeiler 3 „Verständigung und gesellschaftliche Integration“ / Förderbereich „Soziale Integration“

- Migrantinnen und Migranten nehmen am gesellschaftlichen Leben in der Nachbarschaft, d.h. in der Gemeinde und im Quartier sowie in zivilgesellschaftlichen Organisationen teil.

Nr.	Wirkungsziel(e) <i>OPTIONAL</i>	Leistungen / Massnahmen <i>falls kein geeigneter Indikator vorliegt</i>	Indikator(en) terminiert <i>bei Konzeptentwicklung / Pilotprojekten, Anstossfinanzierungen Meilensteine aufführen</i>	Überprüfung	Federführung / Zuständigkeit <i>Staatliche Stelle auf Ebene Kanton</i>	Bemerkungen (bzw. Verweis auf KIP) <i>z.B. Abgrenzung zu den Regelstrukturen, Leistungsvereinbarung</i>	Gesamt- investitionen 2014-2017 <i>gemäss Finanzraster</i>
29	Die Umsetzung der kantonalen Organisation der spezifischen Integration ist erfolgt.	<ul style="list-style-type: none"> • Festlegen der politischen Strategie Kanton, Regionen • Umsetzen der Regionalisierung: Oberwallis, Zentralwallis, Martigny-Entremont, Monthey-St-Maurice 	<ul style="list-style-type: none"> • Integrationspolitik Kanton - Regionen ist festgelegt • Progressive Umsetzung der Regionalisierung gemäss regionalem Organisationsniveau 	<ul style="list-style-type: none"> • Strategie ist definiert • Pflichtenhefte der Dienstleister Kanton - Region 	DBM, FI, regionale Steuergruppe		160'000
30	Die Zusammenarbeit zwischen den Integrationsverantwortlichen des Kantons und der Regionen ist formalisiert.	<ul style="list-style-type: none"> • Aufteilung der Aufgaben zwischen der kantonalen Fachstelle Integration und den regionalen Integrationsstellen • Vereinbarungen erstellen • Organigramm zu der Verantwortung Kanton, Region und/oder Gemeinden 	<ul style="list-style-type: none"> • 2014 wird die Aufgabenteilung zwischen der kantonalen Fachstelle Integration und den regionalen Integrationsstellen geregelt • Ab 2015 Verstärkung der Massnahmen im Bereich der sozialen Integration 	Aufgabenteilung zwischen Kanton und Regionen ist abgeschlossen	DBM, FI, regionale Steuergruppe	Übereinkunft zur Zusammenarbeit zwischen FI und regionalen Integrationsstellen	160'000
31	Die regionalen Integrationsstellen stellen die optimale Einbettung der Integration in den Regionen sicher.	<ul style="list-style-type: none"> • Verstärkung der aktuellen Verantwortlichen • Weiterführung und Entwicklung der spezifischen Integrationsmassnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> • Beginn 2014, Strategie ist definiert • Beginn 2015, Arbeitsplätze und Strukturen stehen bereit 	<ul style="list-style-type: none"> • Definition der Federführung stellt in den 4 Regionen die Entwicklung des KIP sicher • 2014, Ernennung von Integrationsverantwortlichen 	DBM, FI, regionale Steuergruppe	Übereinkunft zur Zusammenarbeit zwischen FI und regionalen Integrationsstellen	1'600'000
32	Integrationsprojekte werden finanziell unterstützt.	Ausschreibung von Projekten im Bereich der sozialen Integration auch in Zusammenarbeit mit den involvierten Regelstrukturen	<ul style="list-style-type: none"> • 2014 werden die Projektausschreibungen durch den Kanton, die Regionen und die involvierten Regelstrukturen getragen • Die unterstützten Projekte ergänzen die bestehenden Projekte 	Statistiken zu den unterstützten Projekten	FI, regionale Steuergruppe	Kontrolle erfolgt durch die kantonale beratende Kommission für die Integration der Migranten	720'000

Nr.	Wirkungsziel(e) <i>OPTIONAL</i>	Leistungen / Massnahmen <i>falls kein geeigneter Indikator vorliegt</i>	Indikator(en) terminiert <i>bei Konzeptentwicklung / Pilotprojekten, Anstossfinanzierungen Meilensteine aufführen</i>	Überprüfung	Federführung / Zuständigkeit <i>Staatliche Stelle auf Ebene Kanton</i>	Bemerkungen (bzw. Verweis auf KIP) <i>z.B. Abgrenzung zu den Regelstrukturen, Leistungsvereinbarung</i>	Gesamt- investitionen 2014-2017 <i>gemäss Finanzraster</i>
33	Migranten beteiligen sich am gesellschaftlichen Leben in ihren Gemeinden oder Quartieren und tragen an den Projekten mit. Sie engagieren sich in Organisationen der Zivilgesellschaft.	Finanzielle Unterstützung von Projekten, die das tägliche Zusammenleben und die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben fördern, durch Migranten oder Verbände.	Ab 2014 wird jährlich mindestens ein Projekt in den vier Regionen durchgeführt.	<ul style="list-style-type: none"> • Abrechnungen der Projekte • Statistiken zu den Projekten 	FI, regionale Steuergruppen		80'000

Beilage 6: Staatsratsbeschluss vom 4. September 2013

Extrait du procès-verbal des séances du Conseil d'Etat

Vu les articles 4 et 53 à 58 de la loi fédérale sur les étrangers (LEtr) du 16 décembre 2005 ;
vu l'ordonnance fédérale sur l'intégration des étrangers (OIE) du 24 octobre 2007 ;
vu l'article 4 de la loi d'application de la loi fédérale sur les étrangers du 13 septembre 2012 ;
vu l'article 1, al. 2 de l'ordonnance de la loi d'application de la loi fédérale sur les étrangers (OLALEtr) du 19 décembre 2012 ;
vu le document-cadre du 23 novembre 2011 établi conjointement par l'Office fédéral des migrations et la Conférence des Gouvernements cantonaux en vue de la conclusion d'une convention de programme selon l'art. 20a LSu ;
vu la circulaire de l'Office fédéral des migrations du 15 juin 2012 « Avant-projets de programmes cantonaux d'intégration » ;
vu la décision du Conseil d'Etat du 19 septembre 2012 de désigner un groupe de pilotage chargé de la rédaction du programme d'intégration cantonal (PIC) ;
vu l'avant-projet du programme cantonal d'intégration (PIC) de décembre 2012 ;
vu l'appréciation de l'Office fédéral des migrations du 28 février 2013 concernant l'avant-projet du programme cantonal d'intégration (PIC) ;
vu la circulaire du 30 avril 2013 de l'Office fédéral des migrations traitant de la remise de la convention de programme et du programme d'intégration cantonal (PIC) ;
vu le rapport du Service de la population et des migrations du 21 juin 2013 ;
sur la proposition du Département de la formation et de la sécurité,

le Conseil d'Etat

d é c i d e

1. d'accepter le programme d'intégration cantonal (PIC).
2. De charger le Département de la formation et de la sécurité de ratifier la convention de programme entre la Confédération et le canton concernant la mise en œuvre de l'encouragement spécifique de l'intégration dans le canton du Valais durant la période de 2014 à 2017.
3. De charger le Département de la formation et de la sécurité par le Service de la population et des migrations de la mise en œuvre.

- 4 SEP. 2013

Pour copie conforme,
Le chancelier d'Etat



1 extr. DFS
1 extr. ACF
1 extr. IF